

Höchstspannungsleitung Wilster – Grafenrheinfeld

BBPIG Vorhaben Nr. 4

Abschnitt C (von Bad Gandersheim / Seesen bis Gerstungen)

Unterlagen nach § 8 NABEG

V EINSCHÄTZEN DER BETROFFENHEIT DER SONSTIGEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGE BERICHT

| | | | | | |
|-------|------------|---------------------------|----------|---------|-------------|
| 0 | 08.03.2019 | Unterlagen nach § 8 NABEG | BocL | HorG | PehM |
| Vers. | Datum | Ausgabe, Art der Änderung | Erstellt | Geprüft | Freigegeben |

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | EINLEITUNG | 5 |
| 1.1 | Anlass und Zielsetzung | 5 |
| 1.2 | Rechtliche Grundlagen | 6 |
| 1.3 | Ergebnis der Antragskonferenz und Untersuchungsrahmen nach § 7 NABEG | 6 |
| 1.4 | Methodisches Vorgehen und Untersuchungsraum | 7 |
| 1.5 | Festlegung von Untersuchungsinhalten | 8 |
| 2 | BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WIRKUNG | 10 |
| 2.1 | Vorhabenbeschreibung | 10 |
| 2.1.1 | Trassenkorridorsegmente nach § 6 NABEG | 11 |
| 2.1.2 | Abweichungen zum Antrag nach § 6 NABEG (TKS-Verschwenkungen, zusätzliche Alternativen) | 14 |
| 2.2 | Technische Beschreibung des Vorhabens | 14 |
| 2.3 | Beschreibung der Wirkungen und Bewertung der Auswirkungen | 15 |
| 3 | BELANGE DER KOMMUNALEN BAULEITPLANUNG | 16 |
| 3.1 | Bestandserfassung im Untersuchungsraum (einschließlich Abgrenzung zu Inhalten der RVS / SUP) | 16 |
| 3.2 | Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens | 17 |
| 4 | BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT UND TEICHWIRTSCHAFT | 24 |
| 4.1 | Bestandserfassung im Untersuchungsraum (einschl. Abgrenzung zu Inhalten der RVS/SUP) | 24 |
| 4.2 | Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens – Belange der Landwirtschaft | 24 |
| 4.2.1 | Hinweise aus TÖB-Stellungnahmen zu Belangen der Landwirtschaft | 25 |
| 4.2.2 | Darstellung potenziell betroffener Sonder- und Dauerkulturen im Untersuchungsraum | 27 |
| 4.3 | Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens – Belange der Teichwirtschaft | 29 |
| 5 | BELANGE DER FORSTWIRTSCHAFT | 31 |
| 5.1 | Bestandserfassung im Untersuchungsraum (einschl. Abgrenzung zu Inhalten der RVS/SUP) | 31 |

| | | |
|---------|---|----|
| 5.2 | Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens | 31 |
| 6 | BELANGE DES BERGBAUS UND DER ROHSTOFFGEWINNUNG | 36 |
| 6.1 | Bestandserfassung im Untersuchungsraum (einschl. Abgrenzung zu Inhalten der RVS/SUP) | 36 |
| 6.1.1 | Bergbauberechtigungen | 36 |
| 6.1.2 | Bestehende Abbaurechte | 41 |
| 6.1.2.1 | Bestehende Abbaurechte - Niedersachsen | 41 |
| 6.1.2.2 | Bestehende Abbaurechte - Thüringen | 41 |
| 6.1.2.3 | Bestehende Abbaurechte – Hessen | 41 |
| 6.1.3 | Altbergbauggebiete | 42 |
| 6.2 | Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens | 43 |
| 6.2.1 | Bergbauberechtigungen | 43 |
| 6.2.2 | Bestehende Abbaurechte | 43 |
| 6.2.3 | Altbergbauggebiete | 43 |
| 6.2.3.1 | Auswirkungen auf Altbergbauggebiete - Thüringen | 43 |
| 6.2.3.2 | Auswirkungen auf Altbergbauggebiete – Niedersachsen | 44 |
| 6.2.3.3 | Auswirkungen auf Altbergbauggebiete – Hessen | 44 |
| 7 | ORDNUNGSRECHTLICHE BELANGE | 44 |
| 7.1 | Bestandserfassung im Untersuchungsraum (einschl. Abgrenzung zu Inhalten der RVS/SUP) | 44 |
| 7.2 | Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens | 44 |
| 8 | BELANGE DER INFRASTRUKTUR, DES FUNKBETRIEBS ODER DES STRAßENBAUS | 45 |
| 8.1 | Bestandserfassung im Untersuchungsraum (einschl. Abgrenzung zu Inhalten der RVS/SUP) | 45 |
| 8.1.1 | Mögliche Konflikte bzw. die Verträglichkeit mit der Betriebssicherheit bei der Querung von Infrastruktureinrichtungen | 46 |
| 8.1.2 | Einfluss von Hochspannungsleitungen auf Gasleitungen und Erdungseinrichtungen | 46 |
| 8.1.3 | Hochwasserschutzeinrichtungen in Bereichen eingeschränkter Planungsfreiheit | 46 |
| 8.1.4 | Funkbetrieb | 47 |

| | | |
|-------|---|----|
| 8.1.5 | Betroffenheit von Windkraft- und Solaranlagen | 47 |
| 8.2 | Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens | 48 |
| 8.2.1 | Mögliche Konflikte bzw. die Verträglichkeit mit der Betriebssicherheit bei der Querung von Infrastruktureinrichtungen | 48 |
| 8.2.2 | Einfluss von Hochspannungsleitungen auf Gasleitungen und Erdungseinrichtungen | 48 |
| 8.2.3 | Hochwasserschutzeinrichtungen in Bereichen eingeschränkter Planungsfreiheit | 48 |
| 8.2.4 | Funkbetrieb | 48 |
| 8.2.5 | Betroffenheit von Windkraft- und Solaranlagen | 49 |
| 9 | ANDERE BEHÖRDLICHE VERFAHREN | 49 |
| 9.1 | Bestandserfassung im Untersuchungsraum (einschließlich Abgrenzung zu Inhalten der RVS / SUP) | 49 |
| 9.2 | Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens | 50 |
| 10 | BELANGE DER BUNDESWEHR | 50 |
| 10.1 | Bestandserfassung im Untersuchungsraum (einschl. Abgrenzung zu Inhalten der RVS/SUP) | 50 |
| 10.2 | Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens | 51 |
| 11 | BELANGE DER GEWERBEAUSÜBUNG | 51 |
| 11.1 | Bestandserfassung im Untersuchungsraum (einschl. Abgrenzung zu Inhalten der RVS/SUP) | 51 |

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | | |
|--------------|--|----|
| Abbildung 1: | Schematische Darstellung der Gleichstromerdkabelverbindung | 10 |
|--------------|--|----|

TABELLENVERZEICHNIS

| | | |
|------------|---|----|
| Tabelle 1: | Untersuchungsinhalte der vorliegenden Unterlage zu den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen | 8 |
| Tabelle 2: | Betroffene Gebietskörperschaften im Bereich der Trassenkorridorsegmente nach § 6 NABEG | 11 |
| Tabelle 3: | Betroffene Gebietskörperschaften im Bereich der weiteren Alternativen | 14 |
| Tabelle 4: | Hinweise aus TÖB-Stellungnahmen zu Belangen der kommunalen Bauleitplanung – Hessen | 17 |

| | | |
|-------------|---|----|
| Tabelle 5: | Hinweise aus TÖB-Stellungnahmen zu Belangen der kommunalen Bauleitplanung – Niedersachsen | 20 |
| Tabelle 6: | Hinweise aus TÖB-Stellungnahmen zu Belangen der kommunalen Bauleitplanung – Thüringen | 22 |
| Tabelle 7: | Hinweise aus TÖB-Stellungnahmen zu Belangen der Landwirtschaft (Sonder- und Dauerkulturen, tiefwurzelnde Feldfrüchte) – Niedersachsen | 25 |
| Tabelle 8: | Hinweise aus TÖB-Stellungnahmen zu Belangen der Landwirtschaft (Sonder- und Dauerkulturen, tiefwurzelnde Feldfrüchte) – Thüringen | 25 |
| Tabelle 9: | Hinweise aus TÖB-Stellungnahmen zu Belangen der Landwirtschaft (Sonder- und Dauerkulturen, tiefwurzelnde Feldfrüchte) – Hessen | 26 |
| Tabelle 10: | Sonder- und Dauerkulturen im Untersuchungsraum und mögliche Betroffenheiten | 28 |
| Tabelle 11: | Betroffenheit Teichwirtschaft im Untersuchungsraum – Dokumentation | 30 |
| Tabelle 12: | Waldflächen im Untersuchungsraum und mögliche Betroffenheiten | 32 |
| Tabelle 13: | Bergrechtliche Flächen – Niedersachsen (Quelle: LBEG Niedersachsen, 2017) | 38 |
| Tabelle 14: | Bergrechtliche Flächen – Thüringen (Quelle: TMUEN, 2017) | 38 |
| Tabelle 15: | Bergrechtliche Flächen – Hessen (Quelle: Regierungspräsidium Darmstadt, 2018) | 39 |
| Tabelle 16: | Bekannte Altbergbaugebiete im Abschnitt C – Niedersachsen | 42 |
| Tabelle 17: | Bekannte Altbergbaugebiete im Abschnitt C – Thüringen | 42 |
| Tabelle 18: | Betroffenheit von Windkraft- und Solaranlagen | 47 |

ANLAGENVERZEICHNIS

| | |
|-----------|---|
| Anhang 1: | Zulässige Nutzung von Schutzstreifen von Kabelanlagen |
| Anhang 2: | Zu querende Infrastruktureinrichtungen |

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Zielsetzung

Im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens wird geprüft, ob der Verwirklichung des Vorhabens 4 „Wilster-Grafenrheinfeld“ im Abschnitt C „Bad Gandersheim / Seesen – Gerstungen“ überwiegend öffentliche und private Belange entgegenstehen (§ 5 Abs. 1 S. 2 NABEG).

Der Bundesnetzagentur (BNetzA) sind nach § 8 NABEG als obligatorische Unterlagen eine Raumverträglichkeitsstudie (RVS, vgl. Unterlage III) und ein Umweltbericht im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP, vgl. Unterlage IV.1) vorzulegen. Da RVS und SUP bereits zahlreiche öffentliche und private Belange behandeln, werden nachfolgend nur *sonstige* öffentliche und private Belange betrachtet, die von Relevanz sind und die nicht bereits im Rahmen der RVS bzw. den Unterlagen zur Prüfung der Umweltbelange untersucht wurden. Eine trennscharfe Differenzierung zwischen den einzelnen Unterlagen kann jedoch nicht immer erfolgen, sodass inhaltliche Überlagerungen mit den genannten Unterlagen nicht gänzlich zu vermeiden sind. Es kommt jedoch zu keinerlei Doppelbewertung, da jede Unterlage eine andere Bewertungsmethode bzw. -tiefe aufweist und in den Alternativenvergleich und die Gesamtbeurteilung (vgl. Unterlage VII, Kap. 3) jedes vergleichsrelevante Kriterium nur „einfach“ eingeht.

Eine Einschränkung der Prüftiefe in der vorliegenden Unterlage wird dahingehend vorgenommen, dass die sonstigen öffentlichen und privaten Belange und ihre Betroffenheit bereits auf der - der Planfeststellung vorgelagerten - Ebene der Bundesfachplanung hinreichend erkennbar sein müssen.

Gemäß der Festlegung für die Unterlagen nach § 8 NABEG im Bundesfachplanungsverfahren werden zu den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen auch sonstige Sachgüter gezählt. Zu den sonstigen Sachgütern zählen v. a. die folgenden Sachverhalte:

- Land- und Forstwirtschaft,
- Bereiche des Militärs / der Bundeswehr,
- Flughäfen, Landeplätze, Flughafenbezugspunkte,
- bergrechtlich relevante Gebiete, Bereiche für die Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze,
- Infrastruktur, Straßenbau und Funkbetrieb,
- Windkraft- und Solaranlagen

soweit die genannten Sachverhalte nicht bereits durch die Erstellung der Unterlagen RVS (vgl. Unterlage III) und SUP (vgl. Unterlage IV.1) berücksichtigt wurden.

Die Berücksichtigung der relevanten sonstigen öffentlichen und privaten Belange in der vorliegenden Unterlage dient somit der Vervollständigung des Abwägungsmaterials im Verfahren der Bundesfachplanung. Es handelt sich um einen „Auffangtatbestand“.

Neben den räumlich konkreten Aspekten ist insgesamt ein sparsamer Umgang mit natürlichen (Raum- und Umweltverträglichkeit) sowie finanziellen Ressourcen (Kosten) bei der Planung und Durchführung des Vorhabens innerhalb eines Trassenkorridors zu beachten. Somit sollten ebenfalls wirtschaftliche Aspekte gemäß § 1 Abs. 1 EnWG bezogen auf die ernsthaft in Betracht kommenden Trassenkorridoralternativen sowie die beabsichtigte technische Ausführung in den Unterlagen nach § 8 NABEG dargestellt werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden von der BNetzA Trassenkorridore für die im Bundesbedarfsplan aufgeführten Höchstspannungsleitungen bestimmt. Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 NABEG wird seitens der BNetzA geprüft, ob der Verwirklichung des Vorhabens in einem bestimmten Trassenkorridor überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen.

Nach Antrag auf Bundesfachplanung (§ 6 NABEG) werden seitens der BNetzA öffentliche Antragskonferenzen durchgeführt, in denen Gegenstand und Umfang der Bundesfachplanung erörtert werden (§ 7 Abs. 1 NABEG). Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenzen kann die BNetzA die Prüfinhalte für die von den Vorhabenträgern beizubringenden Dokumente nach § 8 NABEG konkretisieren.

1.3 Ergebnis der Antragskonferenz und Untersuchungsrahmen nach § 7 NABEG

Den Anforderungen des § 7 NABEG entsprechend führte die Bundesnetzagentur (BNetzA) als zuständige Genehmigungsbehörde am 30.05.2017 in Gotha, am 07.06.2017 in Osterode und am 08.06.2017 in Bad Hersfeld jeweils eine öffentliche Antragskonferenz zu den Vorhaben Nr. 3 und 4 BBPIG für den Abschnitt C „Bad Gandersheim / Seesen – Gerstungen“ durch.

Unter der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange (TÖB) sowie anerkannten Umweltverbänden legte die BNetzA den Untersuchungsrahmen gemäß § 7 Abs. 4 NABEG für die Durchführung der Bundesfachplanung auf folgender Grundlage fest:

- Antragsunterlagen nach § 6 NABEG vom 24.03.2017 für den Abschnitt C „Bad Gandersheim / Seesen - Gerstungen“
- Hinweise der Antragskonferenzen von TÖB, anerkannten Umweltverbänden und Privatpersonen vom 30.05.2017, 07.06.2017 und 08.06.2017 sowie schriftliche Stellungnahmen im Nachgang der Antragskonferenzen

Auf dieser Grundlage wurden die Anforderungen, die Inhalte und die Umfänge der weiterführenden Verfahrensunterlagen im Untersuchungsrahmen vom 08.11.2017 festgelegt. Eine Ergänzung des Untersuchungsrahmens für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 im Abschnitt C wurde am 05.03.2018 übermittelt.

1.4 Methodisches Vorgehen und Untersuchungsraum

Wie bereits dargelegt, dient die Erfassung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange der Vervollständigung des Abwägungsmaterials im Verfahren und ergänzt die nach § 8 NABEG obligatorisch zu erstellenden Dokumente der SUP und RVS. Die BNetzA prüft, ob neben Belangen der Raumordnung (raumordnerische Beurteilung) und Umweltbelangen (Strategische Umweltprüfung) auch überwiegende öffentliche und private Belange der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor entgegenstehen. Eine parzellenscharfe Prüfung kann für viele der sonstigen öffentlichen und privaten Belange jedoch erst im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren erfolgen. Als Untersuchungsraum für die vorliegende Unterlage wird der 1.000 m breite Trassenkorridor verwendet.

Gemäß Positionspapier¹ der BNetzA können als sonstige öffentliche und private Belange „in der Bundesfachplanung für Erdkabelvorhaben beispielsweise solche Belange in Betracht kommen, die u. a. die Nutzbarkeit des Bodens beschränken. Dies kann z. B. die Festsetzung von Baubeschränkungsgebieten nach dem Bundesberggesetz oder Leitungen anderer Netzbetreiber bzw. Produktleitungen sein. Auch eine signifikante Beeinträchtigung agrarstruktureller Belange kann im Bundesfachplanungsverfahren für HGÜ-Erdkabel-Vorhaben zu berücksichtigen sein. Diese kann beispielsweise vorliegen, wenn ein Erdkabel im Bereich von Sonderkulturen verwirklicht werden soll (vgl. BNetzA, 2017, S. 20)“.

Als sonstiger öffentlicher Belang kommt vor allem die kommunale Planungshoheit in Betracht, wenn die Auswirkungen nicht bereits im Rahmen der RVS über die Berücksichtigung der Regionalplanung und kommunalen Bauleitplanung ab einer Größe von 5 ha bzw. in der SUP über das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ betrachtet worden sind. Zudem ist zu prüfen, ob auf Ebene der Bundesfachplanung erkennbar ist, dass bei Betrachtung einer potenziellen Trassenachse die Querung eines Stadt- oder Gemeindegebietes durch das Erdkabel Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren Planung entzogen werden bzw. kommunale Einrichtungen erheblich in ihrer Funktion beeinträchtigt werden können.

Die meisten privaten Belange, wie beispielsweise die menschliche Gesundheit sowie Aspekte von Freizeit, Erholung und Wohlbefinden, werden in der SUP (Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und Landschaft) behandelt. Als weiterer,

¹ Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2017): Bundesfachplanung für Gleichstrom-Vorhaben mit gesetzlichem Erdkabelvorrang. Positionspapier der Bundesnetzagentur für die Unterlagen nach § 8 NABEG. Stand April 2017.

wesentlicher privater Belang kommt eine mögliche Beeinträchtigung der Gewerbeausübung in Frage, wenn der Fortbestand des Gewerbes durch die Realisierung des Vorhabens innerhalb eines Trassenkorridors gefährdet sein könnte.

Ebenfalls finden sämtliche sonstige Sachgüter bei der Betrachtung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange Berücksichtigung.

1.5 Festlegung von Untersuchungsinhalten

Eine Konkretisierung der Untersuchungsinhalte ist durch die Festlegung des Untersuchungsrahmens vom 08.11.2017 durch die BNetzA erfolgt. Nachfolgend werden tabellarisch die Belange mit den zugehörigen zu untersuchenden Inhalten dargestellt.

Tabelle 1: Untersuchungsinhalte der vorliegenden Unterlage zu den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen

| |
|--|
| Kommunale Bauleitplanung |
| Einschränkung der kommunalen Planungshoheit; erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit kommunaler Einrichtungen; Ermittlung aller relevanten Planungen in Bereichen eingeschränkter Planungsfreiheit (besonders bei Engstellen / Riegeln) sowie in Bereichen, in denen durch die kommunale Bauleitplanung zusätzliche Engstellen und Riegel entstehen können. |
| Belange der Landwirtschaft und Teichwirtschaft |
| Signifikante Beeinträchtigungen agrarstruktureller Belange: - dauerhafte / temporäre Inanspruchnahme von mit Sonderkulturen, Dauerkulturen, tiefwurzelnden Feldfrüchten bestandenen Flächen - mögliche Beeinträchtigung von bewirtschafteten Teichen in Bereichen eingeschränkter Planungsfreiheit |
| Belange der Forstwirtschaft |
| Dauerhafte / temporäre Inanspruchnahme forstwirtschaftlicher Flächen; Berücksichtigung des Waldprogrammes Land Niedersachsen |
| Belange des Bergbaus und der Rohstoffgewinnung |
| Konkrete Betroffenheit von Bergbauberechtigungen (falls auf Ebene der Bundesfachplanung feststellbar), hierfür Erhebung von Daten zu Sprengbereichen (falls auf Ebene der Bundesfachplanung feststellbar); Abbaurechte für Rohstoffe außerhalb von Vorranggebieten der Rohstoffsicherung; Altbergbaugebiete unter Berücksichtigung des Aspekts der Bergsenkung |
| Ordnungsrechtliche Belange |
| Vorhandene munitions-/ kampfmittelbelastete Flächen oder Gebiete (soweit bereits bekannt) |

| |
|---|
| Belange der Infrastruktur, des Funkbetriebs und des Straßenbaus |
| Belange der Infrastruktur, des Funkbetriebs und des Straßenbaus, falls nicht im Rahmen der RVS behandelt. Dazu zählen: <ul style="list-style-type: none">- Abstands- und Höhenbeschränkungen- Konflikte der Betriebssicherheit und sachgemäßen Funktion von Infrastruktureinrichtungen der Deutschen Bahn AG und Straßen des öffentlichen Verkehrs- Durchlässigkeit, Querbarkeit mit bestehenden Infrastrukturen und Ver- / Entsorgungsleitungen (falls auf Ebene der Bundesfachplanung feststellbar)- Beeinträchtigung der Betriebssicherheit und sachgemäßen Funktion von Gas- und Stromleitungen- negative Auswirkungen auf Betrieb und Unterhaltung von parallel / quer verlaufenden Gasleitungen sowie mögliche Auswirkungen durch Hochspannungsbeflussungen, insbesondere im Hinblick auf Korrosionsschutz der Gasleitungen und Erdungseinrichtungen- Beeinträchtigung von technischen Hochwasserschutzanlagen in Bereichen eingeschränkter Planungsfreiheit sonstige Sachgüter (Flughäfen, Landeplätze, Flughafenbezugspunkte; Windkraft- und Solaranlagen), falls nicht im Rahmen der RVS oder SUP behandelt |
| Andere behördliche Verfahren |
| Beeinträchtigung von Bereichen der Flurbereinigung oder von Bodenneuordnungsverfahren bzw. hierzu erlassenen Veränderungssperren (falls Betroffenheit auf Ebene der Bundesfachplanung feststellbar) |
| Belange der Bundeswehr |
| Belange der Bundeswehr, die nicht bereits durch den Prüfumfang der RVS abgedeckt sind |
| Gewerbeausübung |
| Beeinträchtigung der Gewerbeausübung von Betrieben, deren Bestand durch die Realisierung des Vorhabens in Frage stehen könnte |

In den Kapiteln 3ff werden die einzelnen Belange abgearbeitet, in dem in einem ersten Unterkapitel zunächst eine Abgrenzung zu den weiteren nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen dahingehend erfolgt, dass als sonstige öffentliche und private Belange nur solche Berücksichtigung finden, die einerseits auf Ebene der Bundesfachplanung relevant sind und andererseits nicht im Rahmen der Erstellung von SUP und RVS erfasst worden sind. Daran anschließend wird in einem weiteren Unterkapitel pro Belang eine Bewertung der konkreten Betroffenheit in Form einer Sachverhaltsermittlung vorgenommen.

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WIRKUNG

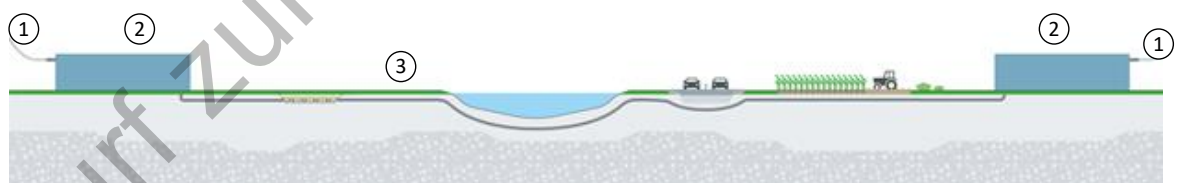
2.1 Vorhabenbeschreibung

Das Projekt SuedLink mit den Vorhaben 3 und 4 gem. Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG werden als Höchstspannungs-Gleichstromverbindungen (HGÜ) realisiert.

Gleichstromleitungen können grundsätzlich als Erdkabel oder als Freileitung gebaut werden. Der Übergang zwischen Gleichstromkabel und einer Gleichstromfreileitung erfolgt durch eine Kabelübergangsanlage. An den Netzverknüpfungspunkten am Anfang und Ende wird je ein Konverter errichtet. Die Anbindung an den Netzverknüpfungspunkt (NVP) erfolgt durch sogenannte Stichleitungen entweder über Drehstromhöchstspannungsfreileitungen oder unter besonderen Voraussetzungen über Drehstrom-Höchstspannungskabel.

Die Gleichstromverbindungen des SuedLink können elektrische Energie sowohl vom Norden in den Süden als auch in umgekehrter Richtung übertragen.

Die Übertragung zwischen den Konvertern erfolgt mit Gleichstrom (DC – direct current). Im Konverter wird der Gleichstrom in Drehstrom (AC – alternating current) umgewandelt und an die 380 kV Spannungsebene des Drehstromnetzes durch Transformatoren angepasst. Auf der Spannungsebene von 380 kV wird der Drehstrom mittels einer „Stichleitung“ vom Konverterstandort zum eigentlichen Netzverknüpfungspunkt, einem Umspannwerk, transportiert. Die beiden SuedLink-Vorhaben umfassen somit neben der Gleichstromverbindung zwischen den Konvertern (siehe nachstehende Abb., dargestellt ist die Verbindung als Erdkabel) auch Drehstromstichleitungen zu den Umspannwerken (in der Länge abhängig vom Abstand zwischen Konverterstandort und Einspeisungspunkt im Umspannwerk). Für die gesamte Anlage wird nach derzeit vorliegenden Erfahrungen eine Lebensdauer von 30 bis 40 Jahren veranschlagt.



1. Anbindung an den Netzverknüpfungspunkt
2. Konverter
3. DC-Kabel

Abbildung 1: Schematische Darstellung der Gleichstromerdkabelverbindung

2.1.1 Trassenkorridorsegmente nach § 6 NABEG

Im Antrag nach § 6 NABEG wurden 84 Trassenkorridorsegmente untersucht, die für das Vorhaben 4 zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wilster (Schleswig-Holstein) und Grafenrheinfeld (Bayern) eine Erdkabelverbindung ermöglichen könnten.

Der im Antrag dargestellte Vorschlagstrassenkorridor der Vorhabenträger ist insgesamt 558 km lang und führt durch vier Bundesländer: Schleswig-Holstein (Landkreis Steinburg), Niedersachsen (Landkreise Stade, Cuxhaven, Rotenburg (Wümme), Heidekreis, Celle, Region Hannover, Peine, Hildesheim, Wolfenbüttel, Goslar, Northeim und Göttingen), Thüringen (Landkreise Eichsfeld, Unstrut-Hainich-Kreis, Wartburgkreis, Eisenach und Schmalkalden-Meiningen) und Bayern (Landkreise Rhön-Grabfeld, Bad Kissingen, Schweinfurt).

Für den Abschnitt C „Bad Gandersheim/Seesen – Gerstungen“ wurden 21 Trassenkorridorsegmente (TKS) im Antrag nach § 6 NABEG identifiziert, die einer Prüfung unterzogen werden. Alle Trassenkorridore weisen eine durchgängige Breite von 1.000 m auf.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht, welche Gebietskörperschaften durch die zu prüfenden Trassenkorridorsegmente des Vorschlagstrassenkorridors und der ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen des Antrags nach § 6 NABEG betroffen sind.

Tabelle 2: Betroffene Gebietskörperschaften im Bereich der Trassenkorridorsegmente nach § 6 NABEG

| Bundesland | Landkreis | Gemeinde | TKS-Nummer |
|------------|---------------------|-------------------------|----------------------|
| Hessen | Hersfeld-Rotenburg | Cornberg | 76 |
| | | Friedewald | 87, 90, 91, 93a, 93b |
| | | Hohenroda | 93a |
| | | Kreisstadt Bad Hersfeld | 86, 87, 91 |
| | | Ludwigsau | 86 |
| | | Nentershausen | 76, 90 |
| | | Philippsthal (Werra) | 93a, 94, 95 |
| | | Ronshausen | 86, 90 |
| | | Schenklengsfeld | 87, 91, 92, 93b |
| | | Stadt Bebra | 76, 86, 90 |
| | | Stadt Heringen (Werra) | 90, 93a, 94, 95 |
| | | Wildeck | 90 |
| | Werra-Meißner-Kreis | Berkatal | 73, 74 |
| | | Herleshausen | 77 |
| | | Kreisstadt Eschwege | 74, 77 |
| | | Meißner | 73, 74, 75, 76, 77 |
| | | Neu-Eichenberg | 69b |
| | | Ringgau | 77 |

| Bundesland | Landkreis | Gemeinde | TKS-Nummer |
|---------------|-----------|----------------------------|-------------|
| | | Stadt Bad Sooden-Allendorf | 73, 74 |
| | | Stadt Sontra | 76 |
| | | Stadt Waldkappel | 76 |
| | | Stadt Witzenhausen | 69b, 73, 74 |
| | | Wehretal | 77 |
| Niedersachsen | Göttingen | Bilshausen | 70b |
| | | Bad Grund (Harz) | 70a |
| | | Bodensee | 70b |
| | | Flecken Bovenden | 69b |
| | | Flecken Gieboldehausen | 70b |
| | | Friedland | 69b |
| | | Obernfeld | 70b, 78, 80 |
| | | Rollshausen | 70b, 78, 80 |
| | | Rosdorf | 69b |
| Niedersachsen | Göttingen | Stadt Duderstadt | 78, 80 |
| | | Stadt Göttingen | 69b |
| | | Stadt Osterode am Harz | 70a, 70b |
| | | Wollbrandshausen | 70b |
| | | Wulfen am Harz | 70b |
| | Northeim | Flecken Nörten-Hardenberg | 69a, 69b |
| | | Kalefeld | 70a |
| | | Katlenburg-Lindau | 70a, 70b |
| | | Stadt Bad Gandersheim | 66, 67, 70a |
| | | Stadt Einbeck | 66, 68, 69a |
| | | Stadt Hardegsen | 69b |
| | | Stadt Moringen | 69a |
| | | Stadt Northeim | 69a |
| | Goslar | Stadt Seesen | 67, 70a |
| Thüringen | Eichsfeld | Asbach-Sickenberg | 74 |
| | | Berlingerode | 78 |
| | | Bodenrode-Westhausen | 78 |
| | | Brehme | 80 |
| | | Ecklingerode | 80 |
| | | Geisleden | 78 |
| | | Gernrode | 80 |
| | | Hausen | 80 |
| | | Helmsdorf | 78 |
| | | Kallmerode | 78 |

| Bundesland | Landkreis | Gemeinde | TKS-Nummer |
|---------------------|-----------------------|-----------------------------|-------------|
| | | Kirchworbis | 80 |
| | | Kleinbartloff | 78 |
| | | Lindewerra | 74 |
| | | Niederorschel | 80 |
| | | Reinholterode | 78 |
| | | Silberhausen | 78 |
| | | Stadt Dingelstädt | 78 |
| | | Stadt Heilbad Heiligenstadt | 78 |
| | | Stadt Leinefelde-Worbis | 78, 80 |
| | | Sonnenstein | 80 |
| | | Steinbach | 78 |
| | | Teistungen | 78 |
| | | Wahlhausen | 74 |
| | | Wingerode | 78 |
| Thüringen | Unstrut-Hainich-Kreis | Altengottern | 166 |
| | | Anrode | 78 |
| | | Dünwald | 80 |
| | | Großengottern | 166 |
| | | Heroldishausen | 166 |
| | | Mülverstedt | 166 |
| | | Schönstedt | 166 |
| | | Stadt Bad Langensalza | 166 |
| | | Stadt Mühlhausen / Th. | 78, 80, 166 |
| | | Weberstedt | 166 |
| | | Weinbergen | 166 |
| | | Unstruttal | 78, 80 |
| | | kreisfreie Stadt Eisenach | |
| | Wartburgkreis | Berka v. d. Hainich | 166 |
| | | Dippach | 95 |
| | | Frauensee | 95 |
| | | Gerstungen | 77, 95, 166 |
| | | Hörselberg-Hainich | 166 |
| | | Ifta | 77 |
| | | Krauthausen | 166 |
| Stadt Berka / Werra | 95 | | |
| Stadt Vacha | 94, 95 | | |

2.1.2 Abweichungen zum Antrag nach § 6 NABEG (TKS-Verschwenkungen, zusätzliche Alternativen)

Zusätzlich zu den bisher untersuchten Trassenkorridorsegmenten wurden im Rahmen des Verfahrens nach § 7 NABEG, insbesondere im Rahmen der Antragskonferenzen sowie aufgrund von schriftlichen Stellungnahmen, weitere alternative Verläufe in den Untersuchungsrahmen eingebracht, die zunächst durch eine Grobprüfung untersucht wurden (vgl. Unterlage I, Kap. 1.6). Im Ergebnis der Grobprüfung ist für Abschnitt C die folgende weitere Alternative in den Untersuchungsrahmen aufzunehmen:

- eine alternative Ost/West-Querspange zwischen den TKS 70 (bei Dorste) und 69 (bei Nörten-Hardenberg) (TKS 300)
- Teilstück der Alternative T1 und T3 Petersberg aus der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Unterlagen nach § 8 NABEG für Abschnitt D „Gerstungen – Arnstein“ vom 17.10.2017 (TKS 303)

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht, welche Gebietskörperschaften durch die zu prüfenden weiteren Alternativen betroffen sind.

Tabelle 3: Betroffene Gebietskörperschaften im Bereich der weiteren Alternativen

| Bundesland | Landkreis | Gemeinde | TKS-Nummer |
|---------------|--------------------|---------------------------|------------|
| Niedersachsen | Northeim | Flecken Nörten-Hardenberg | 300 |
| | | Katlenburg-Lindau | |
| | | Stadt Moringen | |
| | | Stadt Northeim | |
| | Göttingen | Stadt Osterode a. Harz | |
| Hessen | Hersfeld-Rotenburg | Friedewald | 303 |
| | | Schenklengsfeld | |

2.2 Technische Beschreibung des Vorhabens

Die beiden im Vorhaben SuedLink zusammengefassten Vorhaben nach Nr. 3 und Nr. 4 BBPIG können entweder räumlich voneinander getrennt (Normalstrecke) oder parallel zueinander (Stammstrecke) verlegt werden. Da die Reichweite der Wirkfaktoren der Stammstrecke die eines einzelnen Vorhabens übersteigt, werden bei den folgenden Prüfungen grundsätzlich die Wirkreichweiten der Stammstrecke angenommen.

Eine umfassende technische Vorhabenbeschreibung findet sich in Unterlage II „Technische Beschreibung des Vorhabens“.

2.3 Beschreibung der Wirkungen und Bewertung der Auswirkungen

Als Grundlage für die Ermittlung der potenziell erheblichen Umweltauswirkungen der Bundesfachplanung des Vorhabens werden im vorliegenden Kapitel, ausgehend von der technischen Beschreibung, die Hauptwirkfaktoren des Vorhabens beschrieben. Dabei wird in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden.

Die *baubedingten Wirkungen auf die Umwelt* werden durch den Baustellenbetrieb verursacht, wie z. B. den Einsatz von Baumaschinen, die Anlage von temporären Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen sowie den Materialtransporten. Sie sind in der Regel auf die Bauphase des Vorhabens beschränkt. Aus dem Baustellenbetrieb resultierende dauerhafte Auswirkungen können in der Regel bei fachgerechter Ausführung vermieden werden.

Als wesentliche *anlagebedingte Wirkungen auf die Umwelt* sind durch die Trasse entwickelnde Lebensraumverluste und -veränderungen sowie visuelle Störungswirkungen durch das Freihalten der Kabeltrasse zu nennen. Die Freihaltung des Schutzstreifens soll Kabelschäden durch Wurzeln vorbeugen.

Im Bereich von Waldflächen tritt bei offener Verlegung ein dauerhafter Nutzungsentzug auf, da tiefwurzelnde Gehölze im Bereich von Kabelgräben und Schutzstreifen nicht zulässig und die Aufwuchshöhen von Randgehölzen begrenzt sind.

Nach Verfüllung der Kabelgräben bzw. Wiederherstellung der Oberfläche können wieder landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen erfolgen, sodass im Offenlandbereich unter Beachtung von Maßgaben (vgl. Anhang 1) kein dauerhafter Nutzungsentzug erfolgen muss, die Trasse muss allerdings jederzeit zugänglich sein.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen beschreiben Effekte, welche durch den Betrieb der Stromleitung z. B. durch das Entstehen magnetischer Felder und die Wärmeentwicklung des Kabels auftreten können. Betriebsbedingte Wirkungen können auch temporär aufgrund von Wartungs- und Reparaturarbeiten entstehen.

3 BELANGE DER KOMMUNALEN BAULEITPLANUNG

3.1 Bestandserfassung im Untersuchungsraum (einschließlich Abgrenzung zu Inhalten der RVS / SUP)

Die Erstellung einer RVS als Teil der Unterlagen nach § 8 NABEG dient der Ermittlung eines möglichst raumverträglichen Trassenkorridors. Konkret prüft die RVS die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung. Das dabei anzuwendende Prüfraster bezüglich der Übereinstimmungen mit den Erfordernissen der Raumordnung ergibt sich aus den textlich und zeichnerisch fixierten Zielen (z. B. Vorranggebiete) und Grundsätzen (z. B. Vorbehaltsgebiete) der Raumordnung, die vorrangig in den Raumordnungsplänen und -programmen der Länder oder in den Regionalplänen enthalten sind (vgl. Unterlage III).

Im Rahmen der RVS werden alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen betrachtet, die sich bezüglich ihres Verfahrensstands mindestens in einem laufenden Raumordnungsverfahren befinden und im Untersuchungsrahmen gemäß § 7 Abs. 4 NABEG berücksichtigt werden. Verfahren der kommunalen Bauleitplanung werden ab einer Größe von 5 ha berücksichtigt.²

Die für das menschliche Wohlbefinden relevanten Gesichtspunkte von Wohnen, Freizeit und Erholung werden im Rahmen der SUP (Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“) abgearbeitet. Auch hierzu erfolgte eine Auswertung der kommunalen Bauleitplanung im Hinblick auf die Berücksichtigung (unabhängig von Flächengröße) von Wohn- und Mischbauflächen, sensiblen Einrichtungen (u. a. Schulen, Friedhöfe), Campingplätzen, Erholungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen und Siedlungsfreiflächen (Grünflächen, Parks, Grünanlagen). Hinzu kommen z. B. Industrie- und Gewerbeflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen, Rohstoffgewinnungsflächen oder Deponien, die in der SUP als Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit behandelt werden (vgl. Unterlage IV.1).

Anhand der zuvor beschriebenen Abgrenzung zu den Inhalten von RVS und SUP lässt sich die kommunale Bauleitplanung als öffentlicher Belang in der vorliegenden Unterlage lediglich im Hinblick auf eine langfristige Einschränkung der baulichen Entwicklung, Eingriffe in die kommunale Planungshoheit sowie Planungen in Bereichen eingeschränkter Planungsfreiheit abhandeln (unabhängig von bereits verfestigter Bauleitplanung). Gemäß Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Unterlagen nach § 8 NABEG, Abschnitt C ist dabei zu prüfen, ob „bei Betrachtung der potenziellen Trassenachse als Folge der Querung einer Kommune durch die Stromleitung wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzogen würden oder erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit kommunaler Einrichtungen drohen“. Da auf Ebene der Bundesfachplanung jedoch keine durchgehende (potenzielle) Trassenachse herangezogen wird, kann sich eine solche

² Die Prüfung erfolgt für bestehende oder hinreichend verfestigte kommunale Bauleitpläne (i. d. R. nach erster Offenlage und einer Lage außerhalb eines zweckgleichen Vorranggebietes)

Betrachtung nur auf den gesamten Korridor beziehen und den im Falle einer Erdkabelverlegung verbleibenden Passageraum abprüfen und hinsichtlich einer Einschränkung beurteilen.

Wie in Kap. 1.5 dargestellt, ist es gemäß Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Unterlagen nach § 8 NABEG (Abschnitt C, Vorhaben 4, S. 58), ebenfalls erforderlich, alle relevanten Planungen in Bereichen mit eingeschränkter Planungsfreiheit (insbesondere bei Engstellen und Riegeln) sowie in Bereichen, in denen durch kommunale Planungen zusätzliche Riegel und Engstellen entstehen können, zu ermitteln. Da diese Ermittlung jedoch bereits im Rahmen von RVS (vgl. Unterlage III, Kap. 5.2) und SUP (vgl. Unterlage IV.1, Kap. 5.5) erfolgt und die Ergebnisse ohnehin in die Gesamtbeurteilung und den Alternativenvergleich einfließen (vgl. Unterlage VII), wird in der vorliegenden Unterlage keine erneute Prüfung und Bewertung vorgenommen.

3.2 Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Nachfolgend wird die Betroffenheit der kommunalen Bauleitplanung für die im Untersuchungsraum gelegenen Gebietskörperschaften abgeprüft. Hierfür wurden die schriftlich eingereichten Stellungnahmen und Hinweise im Nachgang zu den Antragskonferenzen ausgewertet. Eine Berücksichtigung in den nachfolgenden Tabellen erfolgt jedoch nur, wenn diese Stellungnahmen und Hinweise entsprechende Aussagen enthielten, die eindeutig auf eine Einschränkung der Planungshoheit oder auf Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit (insbesondere Riegel und Engstellen) abstellen.

Es erfolgt ausschließlich eine verbale Betrachtung, auf eine zeichnerische Darstellung wird verzichtet.

Tabelle 4: Hinweise aus TÖB-Stellungnahmen zu Belangen der kommunalen Bauleitplanung – Hessen

| TKS-Nr. | Rechtsträger | Betroffenheit der kommunalen Bauleitplanung | Darlegung |
|-------------------------|-------------------------|--|---|
| 69b, 73, 74, 75, 76, 77 | Werra-Meißner-Kreis | Stellungnahme vom 19.06.2017: „[...] Logistikpark in Neu-Eichenberg-Hebenshausen (80 ha) mit Anbindung an die B27. Insbesondere die Anbindung wurde komplett neu geplant und liegt vollständig im Bereich des Korridores. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Planungshoheit der Kommunen hinweisen.“ | Es wird davon ausgegangen, dass Abstimmungen mit dem Plangeber im Rahmen des nächsten Planungsschrittes (Planfeststellungsverfahren) zur Vermeidung möglicher Konflikte beider Vorhaben durchgeführt werden können, falls eine Querung der geplanten Ortsumgehung durch das Erdkabelvorhaben erforderlich wird. |
| 69b | Gemeinde Neu-Eichenberg | Stellungnahme vom 08.06.2017: „[...] Im Bereich der Ortschaft Hebenshausen wird das geplante Sondergebiet Logistik erheblich durch den Korridor berührt. Für diese Fläche von ca. 80 ha besteht seit 2009 ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Derzeit befinden wir uns in der Änderung dieses Bebauungsplan | Sowohl die vorbereitende als auch die verbindliche Bauleitplanung des Ortsteils Hebenshausen sowie Eichenberg finden Berücksichtigung in der SUP/ RVS. |

| TKS-Nr. | Rechtsträger | Betroffenheit der kommunalen Bauleitplanung | Darlegung |
|---------|--|--|---|
| | | Nr. 13, die vorsieht, die Zufahrt zum Gelände neu zu ordnen. Diese Neu-Ordnung wird von dem Korridor komplett überplant, das Gelände in Teilbereichen. [...] Im Ort Eichenberg-Bahnhof ist die Ausweisung eines Bebauungsgebietes geplant und zwar an der Bahnhofsstraße linksseitig von Eichenberg-Dorf her gesehen.“ | Über die Lage und Ausdehnung der angestrebten Zufahrtsneuordnung sowie des Baugebietes liegen keine Informationen vor. Derzeit kann nicht eingeschätzt werden kann, ob durch die Verfestigung der Bauleitplanung in diesem Bereich der Passageraum für die Verlegung des Erdkabels soweit eingeschränkt wäre, dass die zukünftige bauliche Entwicklung betroffen wäre bzw. die kommunale Planungshoheit vollständig eingeschränkt wird. |
| 77 | Gemeinde Herleshausen | Stellungnahme vom 15.05.2017: Es finden sich keine Hinweise auf die kommunale Bauleitplanung. | -- |
| 74 | Gemeinde Meißner | Stellungnahme vom 24.05.2017: „In diesem Segment [TKS 74] führt der Trassenkorridor durch die Engstelle zwischen dem Ortsteil Wellingerode und der Kreismülldeponie „Am Breitenberg“ sowie dem dort angrenzenden Gewerbegebiet. Hier besteht ein Abstand zwischen den Wohnhäusern und der Deponie von ca. 300 – 350 m. Durch eine geplante Erweiterung des Gewerbegebietes „Am Breitenberg“ kann sich diese Abstandsfläche noch verringern, sodass der Erdkabelkorridor noch schmaler wird, um keine Siedlungsflächen zu beeinträchtigen.“ | Die Änderungen und Erweiterungen der Bebauungspläne der „Abfallverwertung am Breitenberg“ wurden bereits in RVS/ SUP berücksichtigt. Es verbleibt nach aktuellem Planungsstand ein Abstand von ca. 350 Metern zur Ortschaft Wellingerode. |
| 76 | Stadt Sontra | Stellungnahme vom 18.05.2017: Es finden sich keine weiterführenden Hinweise auf die kommunale Bauleitplanung. | Sowohl die vorbereitende als auch die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Sontra finden Berücksichtigung in der SUP/ RVS. Eine Einschränkung der kommunalen Planungsfreiheit liegt nicht vor. |
| 76 | Stadt Waldkappel | Stellungnahme vom 07.06.2017: “[...] c) Im Korridorbereich liegt eine im neuen Flächennutzungsplan geplante Erweiterung des Gewerbegebietes „Am Steinbühl“ in westlicher Richtung d) Ebenso wie eine im Gespräch befindliche Einzelhandelsansiedlung am Ortsrand von Waldkappel in der Wehrfeldsiedlung Richtung Harmuthsachsen.“ | Sowohl die vorbereitende als auch die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Waldkappel finden Berücksichtigung in der SUP/ RVS. Eine Einschränkung der kommunalen Planungsfreiheit liegt nicht vor. |
| 73 | Stadt Bad Sooden-Allendorf, OT Hilgershausen | Stellungnahme vom 15.06.2017: Es finden sich keine konkreten Hinweise auf die kommunale Bauleitplanung. | -- |
| 86 | Gemeinde Ludwigsau | Stellungnahme vom 13.06.2017: „Bezüglich der ursprünglichen Trassenführung hatten wir dargelegt, dass der Trassenverlauf das Industriegelände Mecklar/Meckbach durchkreuzt und so- | Der angesprochene Bereich liegt nicht im Untersuchungsraum bzw. wird nicht mehr tangiert, sodass die zukünftige bau- |

| TKS-Nr. | Rechtsträger | Betroffenheit der kommunalen Bauleitplanung | Darlegung |
|-------------------------------------|------------------------------------|--|--|
| | | mit dieser Bereich für eine Trassenführung ausscheidet. Die Fläche befindet sich in der Erschließung – eine Kabeldurchführung ist nicht möglich.“ | liche Entwicklung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht beeinträchtigt wäre. |
| 90 | Gemeinde Ronshausen | Stellungnahme vom 16.06.2017: Es finden sich keine Hinweise auf die kommunale Bauleitplanung. | -- |
| 90 | Gemeinde Wildeck | Von der Gemeinde Wildeck liegt im Nachgang der Antragskonferenzen keine schriftliche Stellungnahme zur Prüfung vor. | -- |
| 87, 91, 92, 93b, 303 | Gemeinde Schenklengsfeld | Von der Gemeinde Schenklengsfeld liegt im Nachgang der Antragskonferenzen keine schriftliche Stellungnahme zur Prüfung vor. | -- |
| 93a, 94, 95 | Marktgemeinde Philippsthal (Werra) | Stellungnahme vom 09.06.2017: Es finden sich keine konkreten Hinweise auf die kommunale Bauleitplanung. | -- |
| 76, 90 | Gemeinde Nentershausen | Von der Gemeinde Nentershausen liegt im Nachgang der Antragskonferenzen keine schriftliche Stellungnahme zur Prüfung vor. | -- |
| 90, 93a, 94, 95 | Stadt Heringen (Werra) | Von der Stadt Heringen liegt im Nachgang der Antragskonferenzen keine schriftliche Stellungnahme zur Prüfung vor. | -- |
| 76, 86, 87, 90, 91, 92, 93, 94, 303 | Landkreis Hersfeld-Rotenburg | Stellungnahme vom 12.06.2017: „Die vorgesehenen Erdkabel-Korridore betreffen folgende Kommunen unseres Landkrieses: [...] Innerhalb dieser Kommunen befinden sich vorbereitenden bzw. z.T. auch verbindliche Bauleitpläne [...]“ | Sowohl die vorbereitende als auch die verbindliche Bauleitplanung finden Berücksichtigung in der SUP/ RVS. Eine Einschränkung der kommunalen Planungsfreiheit liegt nicht vor. |
| 77 | Gemeinde Ringgau | Von der Gemeinde Ringgau liegt im Nachgang der Antragskonferenzen keine schriftliche Stellungnahme zur Prüfung vor. | -- |
| 77 | Gemeinde Wehretal | Von der Gemeinde Wehretal liegt im Nachgang der Antragskonferenzen keine schriftliche Stellungnahme zur Prüfung vor. | -- |
| 74, 77 | Stadt Eschwege | Von der Stadt Eschwege liegt im Nachgang der Antragskonferenzen keine schriftliche Stellungnahme zur Prüfung vor. | -- |
| 73, 74 | Gemeinde Berkatal | Von der Gemeinde Berkatal liegt im Nachgang der Antragskonferenzen keine schriftliche Stellungnahme zur Prüfung vor. | -- |
| 69b, 73, 74 | Stadt Witzenhausen | Von der Stadt Witzenhausen liegt im Nachgang der Antragskonferenzen keine schriftliche Stellungnahme zur Prüfung vor. | -- |

| TKS-Nr. | Rechtsträger | Betroffenheit der kommunalen Bauleitplanung | Darlegung |
|-----------------------|---------------------|--|-----------|
| 86, 87, 91 | Stadt Bad Hersfeld | Stellungnahme vom 26.06.2018: Es finden sich keine Hinweise auf die kommunale Bauleitplanung. | -- |
| 76, 86, 90 | Stadt Bebra | Von der Stadt Bebra liegt im Nachgang der Antragskonferenzen keine schriftliche Stellungnahme zur Prüfung vor. | -- |
| 76 | Gemeinde Cornberg | Von der Gemeinde Cornberg liegt im Nachgang der Antragskonferenzen keine schriftliche Stellungnahme zur Prüfung vor. | -- |
| 90, 91, 93a, 93b, 303 | Gemeinde Friedewald | Von der Gemeinde Friedewald liegt im Nachgang der Antragskonferenzen keine schriftliche Stellungnahme zur Prüfung vor. | -- |

Tabelle 5: Hinweise aus TÖB-Stellungnahmen zu Belangen der kommunalen Bauleitplanung – Niedersachsen

| TKS-Nr. | Rechtsträger | Betroffenheit der kommunalen Bauleitplanung | Bewertung |
|--------------------------------|---------------------|---|---|
| 66, 67, 68, 69a, 69b, 70a, 70b | Landkreis Northeim | Stellungnahme vom 06.06.2017: Es finden sich keine weiterführenden Hinweise auf die kommunale Bauleitplanung. | Sowohl die vorbereitende als auch die verbindliche Bauleitplanung finden Berücksichtigung in der SUP/ RVS. Eine Einschränkung der kommunalen Planungsfreiheit liegt nicht vor. |
| 66, 68, 69b | Stadt Einbeck | Stellungnahmen vom 27.04.2017 und 08.06.2017: Es finden sich keine weiterführenden Hinweise auf die kommunale Bauleitplanung. | Sowohl die vorbereitende als auch die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Einbeck finden Berücksichtigung in der SUP/ RVS. Eine Einschränkung der kommunalen Planungsfreiheit liegt nicht vor. |
| 69b, 70a, 70b | Landkreis Göttingen | Stellungnahme vom 01.06.2017: „[...] Um den Kommunen darüber hinaus einerseits Handlungsspielräume für potenzielle Siedlungserweiterungen zu geben, andererseits auch den im Außenbereich vorhandenen Anlagen (in der Mehrzahl handelt es sich hier um privilegierte landwirtschaftliche Betriebe) Entwicklungsmöglichkeiten zu gewähren, sollten unbedingt Vorsorgeabstände einkalkuliert werden.“ | Soweit konkrete Hinweise auf eine vorbereitende oder verbindliche Bauleitplanung vorliegen, finden diese bereits Berücksichtigung in der SUP/ RVS. Bei der Planung der 1.000 m breiten Trassenkorridorsegmente wurde unter Berücksichtigung der Raumwiderstände ein maximaler Abstand zu Siedlungsflächen angestrebt. Es gibt jedoch keine strikten Abstandswerte zu Siedlungsbereichen für die Verlegung eines Erdkabels. |
| 69b | Stadt Göttingen | Stellungnahme vom 07.06.2017: „[...] Die Stadt Göttingen weist bereits jetzt darauf hin, dass die Belastbarkeit des Stadtgebietes begrenzt ist. Die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Göttingen dürfen nicht durch eine zusätzliche Versorgungsleitung eingeschränkt werden. Die berechtigten | Sowohl die vorbereitende als auch die verbindliche Bauleitplanung finden Berücksichtigung in der SUP/ RVS. Die betroffenen Bereiche des TKS 69b bei Esebeck und Hetjershausen |

| TKS-Nr. | Rechtsträger | Betroffenheit der kommunalen Bauleitplanung | Bewertung |
|-------------|-----------------------------|---|---|
| | | <p>Schutzbelange der Bevölkerung müssen vorrangig beachtet werden.</p> <p>[...] - Der geänderte Trassenkorridorverlauf schränkt die Entwicklung der Ortsteile Esebeck, Hetjershausen und Groß Ellershausen massiv ein.</p> <p>[...] Von der Trassenplanung betroffene Baulandmanagement-Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Esebeck: 15.8 „Am Steinborn“ - Hetjershausen: 12.1.2 „Westlich Hetjershausen Nord“, 12.1.4 „Westlich Hetjershausen Nordost“, - Groß Ellershausen: 11.4.2 „Wiesental Nord <p>[...] Aufgrund der geographischen Gegebenheiten sowie der östlich des Ortsteils vorhandenen und geplanten Verkehrs- und Leitungstrassen ist vor allem in Hetjershausen eine weitere Entwicklung nur in Richtung Süden und Westen möglich. Diese darf nicht durch eine weitere Leitungstrasse verhindert werden.“</p> | <p>wurden dort als Riegel (in Kombination mit weiteren Kriterien) identifiziert.</p> <p>Die als Baumanagementflächen vorgesehenen Erweiterungsflächen bei Esebeck, Hetjershausen und Groß Ellershausen liegen innerhalb des TKS 69b. Sollte sich die Bauleitplanung in diesem Bereich weiter verfestigen, verbliebe dennoch ein ausreichender Passageraum für die Verlegung des Erdkabels, sodass die zukünftige bauliche Entwicklung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erheblich betroffen wäre bzw. die kommunale Planungshoheit nicht vollständig eingeschränkt wird.</p> <p>Bei der Planung der 1.000 m breiten Trassenkorridorsegmente wurde angestrebt, einen größtmöglichen Abstand zu den vorhandenen Siedlungsflächen einzuhalten, wenn keine zusätzlichen Raumwiderstände entgegenstehen. Es gibt jedoch keine strikten Abstandswerte zu Siedlungsbereichen für die Verlegung eines Erdkabels.</p> <p>Im Betrieb ergeben sich nur im Bereich der Kabelgräben und der Schutzstreifen von voraussichtlich maximal 25-30 Meter Einschränkungen auf die Siedlungsentwicklung. Eine Bebauung kann theoretisch bis an den Rand des Schutzstreifens erfolgen.</p> |
| 69b | Gemeinde Friedland | Stellungnahme vom 16.06.2017: Es finden sich keine konkreten Hinweise auf die kommunale Bauleitplanung. | -- |
| 70a, 70b | Gemeinde Katlenburg-Lindau | Stellungnahme vom 16.06.2017: Es finden sich keine konkreten Hinweise auf die kommunale Bauleitplanung. | -- |
| 70a | Gemeinde Kalefeld | Stellungnahme vom 15.06.2017: Es finden sich keine konkreten Hinweise auf die kommunale Bauleitplanung. | -- |
| 70b, 78, 80 | Samtgemeinde Gieboldehausen | Stellungnahme vom 15.06.2017: Es finden sich keine weiterführenden Hinweise auf die kommunale Bauleitplanung. | Soweit konkrete Hinweise auf eine vorbereitende oder verbindliche Bauleitplanung vorliegen, finden diese bereits Berücksichtigung in der SUP/ RVS. |
| 78, 80 | Stadt Duderstadt | Stellungnahme vom 19.06.2017: Es finden sich keine weiterführenden Hinweise auf die kommunale Bauleitplanung. | Soweit konkrete Hinweise auf eine vorbereitende oder verbindliche Bauleitplanung vorliegen, finden diese bereits Berücksichtigung in der SUP/ RVS. |

| TKS-Nr. | Rechtsträger | Betroffenheit der kommunalen Bauleitplanung | Bewertung |
|---------|-------------------|---|-----------|
| 78, 80 | Gemeinde Oberfeld | Stellungnahme vom 14.06.2017: Es finden sich keine Hinweise auf die kommunale Bauleitplanung. | -- |

Tabelle 6: Hinweise aus TÖB-Stellungnahmen zu Belangen der kommunalen Bauleitplanung – Thüringen

| TKS-Nr. | Rechtsträger | Betroffenheit der kommunalen Bauleitplanung | Bewertung |
|-------------------------|--|---|---|
| 77, 95, 166 | Stadt Eisenach | Stellungnahme vom 30.05.2017: Es finden sich keine Hinweise auf die kommunale Bauleitplanung. | -- |
| 74, 78, 80 | Landkreis Eichsfeld | Stellungnahme vom 20.06.2017: Es finden sich keine weiterführenden Hinweise auf die kommunale Bauleitplanung. | Soweit konkrete Hinweise auf eine vorbereitende oder verbindliche Bauleitplanung vorliegen, finden diese bereits Berücksichtigung in der SUP/ RVS. |
| 80 | Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperau | Von der VG Eichsfeld-Wipperau liegt im Nachgang der Antragskonferenzen keine schriftliche Stellungnahme zur Prüfung vor. | -- |
| 78 | VG Westerwald-Obereichsfeld | Von der VG Westerwald-Obereichsfeld liegt im Nachgang der Antragskonferenzen keine schriftliche Stellungnahme zur Prüfung vor. | -- |
| 78 | VG Leinetal | Von der VG Leinetal liegt im Nachgang der Antragskonferenzen keine schriftliche Stellungnahme zur Prüfung vor. | -- |
| 77, 95, 97, 166 | Gemeinde Gerstungen | Stellungnahme vom 16.06.2017: Es finden sich keine Hinweise auf die kommunale Bauleitplanung. | -- |
| 166 | Gemeinde Hørselberg-Hainich | Stellungnahme vom 26.06.2017: Es finden sich keine Hinweise auf die kommunale Bauleitplanung. | -- |
| 94, 95, 96, 97, 77, 166 | Wartburgkreis | Stellungnahme vom 01.06.2017: Es finden sich keine Hinweise auf die kommunale Bauleitplanung. | -- |
| 78 | Gemeinde Bodenrode-Westhausen | Stellungnahme vom 19.07.2017: „Die Gemeinde spricht sich grundsätzlich gegen eine Trassenführung aus, die eine Trennung beider Ortsteile bewirken würde und der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 4 „Am Westerberg“ entgegensteht.“ | Der Trassenkorridor verschwenkt nördlich von Bodenrode-Westhausen in westlicher Richtung und umgeht die beiden Ortschaften. Eine Trennung der beiden Ortsteile oder eine Beeinträchtigung des Bebauungsplans Nr. 4 „Am Westerberg“ sind somit ausgeschlossen. |
| 78 | Stadt Heilbad Heiligenstadt | Stellungnahme vom 13.06.2017: „[...] Durch die Anlage eines Erdkabels wäre demgegenüber die hier mittelfristig mögliche Entwicklung weiterer Flächen erheblich behindert. Durch die verkehrsgünstige Lage mit direkter Anbindung an die A38 über den Ostzubringer stellen diese | Soweit konkrete Hinweise auf eine vorbereitende oder verbindliche Bauleitplanung vorliegen, finden diese bereits Berücksichtigung in der SUP/ RVS. |

| TKS-Nr. | Rechtsträger | Betroffenheit der kommunalen Bauleitplanung | Bewertung |
|-------------|--|--|---|
| | | Flächen trotz der benannten Einschränkungen [...] ein wesentliches Flächenpotenzial für die weitere Siedlungsentwicklung dar. [...] Es erfolgte in den Jahren 2013/2014 eine grundsätzliche Einigung mit der Gemeinde Westhausen [...] über die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes weitere Flächen gemeinsam zu entwickeln.“ | Zwischen der bestehenden Gewerbebebauung und Westhausen bestehen ca. 600 m Abstand. Eine Einschränkung der kommunalen Planungsfreiheit liegt nicht vor. |
| 78 | Verwaltungsgemeinschaft Dingelstädt | Stellungnahme vom 19.06.2017: Es finden sich keine Hinweise auf die kommunale Bauleitplanung. | -- |
| 74 | Gemeinde Lindewerra | Stellungnahme vom 08.06.2017: „Gegenwärtig werden 8 Bauplätze neu ausgewiesen. Eine Dorferweiterung darüber hinaus, die mittelfristig geplant ist, wäre nur auf dem Gebiet des TKS möglich, da andere Flächen aufgrund verschiedener Schutzbestimmungen ausgeschlossen sind.“ | Es verblieben ca. 600 m aktuell nicht bebaute Flächen des Gemeindegebietes innerhalb des TKS; Eine künftige Dorferweiterung auf dem Gebiet des TKS ist somit nicht ausgeschlossen. |
| 78, 80, 166 | Unstrut-Hainich-Kreis | Stellungnahme vom 06.06.2017: Es finden sich keine Hinweise auf die kommunale Bauleitplanung. | -- |
| 80 | Gemeinde Dünwald | Stellungnahme vom 10.04.2017: Es finden sich keine Hinweise auf die kommunale Bauleitplanung. | -- |
| 166 | Gemeinde Weinbergen | Stellungnahme vom 06.06.2017: Es finden sich keine Hinweise auf die kommunale Bauleitplanung. | -- |
| 78 | Gemeinde Anrode | Stellungnahme vom 01.06.2017: Es finden sich keine konkreten Hinweise auf die kommunale Bauleitplanung. | -- |
| 166 | Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal | Stellungnahme vom 10.04.2017: Es finden sich keine Hinweise auf die kommunale Bauleitplanung. | -- |
| 94, 95, 96 | Stadt Vacha | Stellungnahme vom 04.05.2017: „Alle drei Trassenkorridore treffen sich nördlich der Ortslage von Oberzella. Dieser Bereich ist planerisch sehr schmal. [...] Es verbleibt ein ca. 200 m breiter Streifen, der als Korridor für die Erdkabelleitung dienen kann. An dieser Stelle wird die Planungshoheit der Stadt Vacha empfindlich eingeschränkt. Eine weitere bauliche Erschließung dieses Gebietes wird damit für die Zukunft verhindert.“ | Es verblieben ca. 200 m Abstand zwischen den bereits bebauten Flächen; eine zukünftige bauliche Entwicklung wäre somit voraussichtlich beeinträchtigt. |

4 BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT UND TEICHWIRTSCHAFT

4.1 Bestandserfassung im Untersuchungsraum (einschl. Abgrenzung zu Inhalten der RVS/SUP)

Das Thema Landwirtschaft wird in der RVS sowie teilweise in der SUP behandelt. In Bezug auf die Landwirtschaft werden in der RVS Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft betrachtet. In der SUP werden darüber hinaus im Schutzgut Boden Bodenfunktionen, wie die natürliche Bodenfruchtbarkeit / Ertragsfähigkeit des Bodens (nach den Bodenklassen) oder Böden mit besonderem Standortpotenzial / Extremstandorte als Kriterien abgearbeitet.

In der vorliegenden Unterlage werden ergänzend die nicht in RVS und SUP erfassten signifikanten Beeinträchtigungen agrarstruktureller Belange der Landwirtschaft betrachtet, wozu Sonder- und Dauerkulturen, tiefwurzelnde Feldfrüchte sowie die Teichwirtschaft zählen. Es werden die vorhandenen Flächen mit landwirtschaftlichen Sonder- und Dauerkulturen anhand einer Grobanalyse hinsichtlich ihrer Lage und Ausdehnung in den Trassenkorridoren beschrieben. Der Umfang der voraussichtlichen bauzeitlichen und dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen mit landwirtschaftlichen Sonder- und Dauerkulturen kann hingegen nicht flächengenau bilanziert werden (vgl. Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Unterlagen nach § 8 NABEG, Abschnitt C, Vorhaben 4), da auf Ebene der Bundesfachplanung keine durchgehende (potenzielle) Trassenachse ermittelt wird.

Im Hinblick auf die Teichwirtschaft wird in Bereichen mit eingeschränkter Planungsfreiheit geprüft, in wie weit eine mögliche Auswirkung auf die Teichwirtschaft ausgeschlossen werden kann (vgl. Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Unterlagen nach § 8 NABEG, Abschnitt C, Vorhaben 4).

4.2 Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens – Belange der Landwirtschaft

Nachfolgend wird die Betroffenheit der Landwirtschaft für die im Untersuchungsraum gelegenen Dauer- und Sonderkulturen sowie der tiefwurzelnden Feldfrüchte geprüft. Zunächst werden einerseits die eingereichten Stellungnahmen und Hinweise im Nachgang zu den Antragskonferenzen je Bundesland ausgewertet (vgl. Tabellen 7 - 9), andererseits werden Daten aus dem „Digitalen Landschaftsmodell“ (DLM) und ergänzend Daten aus der Bauleitplanung zu den Dauer- und Sonderkulturen sowie den tiefwurzelnden Feldfrüchten als Datengrundlage herangezogen. Im Weiteren wird geprüft, ob Teiche in Bereichen mit eingeschränkter Planungsfreiheit beeinträchtigt werden.

Die mögliche landwirtschaftliche Nachnutzung ist in Anhang 1 dargestellt.

4.2.1 Hinweise aus TÖB-Stellungnahmen zu Belangen der Landwirtschaft

Stellungnahmen aus dem formellen Verfahren werden ausgewertet. Eine Berücksichtigung dieser erfolgt in den nachfolgenden Tabellen insbesondere dann, wenn diese entsprechende Hinweise enthalten, die sich auf Dauer- und Sonderkulturen oder tiefwurzelnde Feldfrüchte beziehen. Die Hinweise werden getrennt nach Bundesland aufgelistet. Es erfolgt ausschließlich eine verbale Betrachtung.

Hinweise aus den Antragskonferenzen und Stellungnahmen zu weiteren landwirtschaftlichen Aspekten (z. B. Be- und Entwässerungssysteme) können erst auf Ebene der Planfeststellung berücksichtigt werden.

Tabelle 7: Hinweise aus TÖB-Stellungnahmen zu Belangen der Landwirtschaft (Sonder- und Dauerkulturen, tiefwurzelnde Feldfrüchte) – Niedersachsen

| TKS-Nr. | Rechtsträger | Betroffenheit Sonder- und Dauerkulturen, tiefwurzelnde Feldfrüchte | Bewertung |
|-------------------------------------|-------------------------------------|---|--|
| 66, 67, 68, 69a, 69b, 70a, 70b, 300 | Landwirtschaftskammer Niedersachsen | Stellungnahme vom 14.06.2017: „Aus gartenbaulicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Trassenkorridore gartenbauliche Nutzflächen mit mehrjährigen Kulturen wie z. B. Freilandbaumschulflächen, Dauerkulturen wie Obstbaumplantagen, Spargel u.a. vorhanden sein können. Eine Trassenführung durch o.g. Kulturen wird diese gartenbauliche Produktion erheblich einschränken. [...] Die Bearbeitungstiefe wird erheblich begrenzt. Der Anbau von z.B. Baumschulgehölzen, Weihnachtsbäumen, Obst, Spargel etc. wäre hier künftig nicht mehr möglich. Zu prüfen wäre, ob beispielsweise Containerkulturflächen, temporäre Gewächshausflächen etc. auf dem Schutzstreifen nicht mehr möglich sind. Die gärtnerischen Produktionsflächen würden dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen. [...] Zu prüfen wäre auch inwieweit durch eine tiefere Verlegung der Kabel eine Nutzung der Flächen für gartenbauliche Kulturen erhalten bleiben könnte.“ | Eine Nachnutzung bzw. ein landwirtschaftlicher Anbau kann unter Beachtung der Hinweise und Maßgaben (vgl. Anhang 1) auf der Trasse des Erdkabels eingeschränkt erfolgen. Ob und in welchen Bereichen Flächenbeeinträchtigungen erfolgen, ist im Rahmen der Planfeststellung anhand der konkreten Trassenführung zu prüfen. |

Tabelle 8: Hinweise aus TÖB-Stellungnahmen zu Belangen der Landwirtschaft (Sonder- und Dauerkulturen, tiefwurzelnde Feldfrüchte) – Thüringen

| TKS-Nr. | Rechtsträger | Betroffenheit Sonder- und Dauerkulturen, tiefwurzelnde Feldfrüchte | Bewertung |
|---------|-----------------------|--|---|
| 166 | Unstrut-Hainich-Kreis | Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes Leinefeld-Worbis vom 22.09.2016: „[...] Vorranggebiete LB 11, LB 14, LB 15: sehr hohe Bodengüte. Die in der fruchtbaren Unstrutau des Thüringer Beckens liegenden Flächen werden für den Gemüseanbau genutzt, wo zum Teil auch Beregnungsflächen betroffen sind. Die an diesen Standorten bestehenden Betriebe versorgen die Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe mit hochwertigen und regional typischen Erzeugnissen. Der Erhalt | Eine Berücksichtigung der im Regionalplan ausgewiesenen Flächen erfolgt bereits in der RVS. Eine Nachnutzung von Flächen bzw. ein landwirtschaftlicher Anbau kann unter Beachtung von Maßgaben (vgl. Anhang 1) auf der Trasse des Erdkabels eingeschränkt erfolgen, sodass keine dauerhaften Verluste zu erwarten sind. |

| TKS-Nr. | Rechtsträger | Betroffenheit Sonder- und Dauerkulturen, tiefwurzelnde Feldfrüchte | Bewertung |
|---------|--------------|--|-----------|
| | | dieser Anbaustandorte ist von überregionaler Bedeutung.“ | |

Tabelle 9: Hinweise aus TÖB-Stellungnahmen zu Belangen der Landwirtschaft (Sonder- und Dauerkulturen, tiefwurzelnde Feldfrüchte) – Hessen

| TKS-Nr. | Rechtsträger | Betroffenheit Sonder- und Dauerkulturen, tiefwurzelnde Feldfrüchte | Bewertung |
|---------|--|---|---|
| 69b | Werra-Meißner-Kreis, Gemeinde Neu-Eichenberg (OT Hermannrode / Marzhäusen) | Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde Kassel vom 29.11.2016: „[...] Querung des Molletals zwischen Hermannrode und Marzhäusen: Die südexponierten Hänge bestehen zu großen Teilen aus Streuobstwiesen (§ 30) [...].“ | Eine Berücksichtigung von geschützten Biotopen erfolgt bereits in der SUP. |
| 69b | Werra-Meißner-Kreis, Gemeinde Neu-Eichenberg | Obere Naturschutzbehörde Kassel vom 29.11.2016: „[...] Umfeld Burg Arnstein südlich Eichenberg-Bahnhof: Der Westhang des Burgberges ist vollständig mit Streuobstbeständen (§ 30) bewachsen.“ | Eine Berücksichtigung von geschützten Biotopen erfolgt bereits in der SUP. |
| 73 | Werra-Meißner-Kreis, Stadt Witzenhausen | Obere Naturschutzbehörde Kassel vom 29.11.2016: „Die Hänge westlich und südlich der Ortslage Wenderhäuser werden als Obstanbaugebiet genutzt. Neben Plantagen sind genutzte und aufgegebene Streuobstwiesen weit verbreitet.“ | Vgl. Tabelle 10, Zeile zu TKS 73: Wenn die Obstanbaugebiete (gemäß DLM) die gesamte Breite des Korridors einnehmen, können sie voraussichtlich nicht umgangen werden. Eine Nachnutzung kann unter Beachtung von Maßgaben (vgl. Anhang 1) auf der Trasse des Erdkabels eingeschränkt erfolgen. |
| 73 | Werra-Meißner-Kreis | Obere Naturschutzbehörde vom 19.06.2017: „Weiter nördlich [des FFH-Gebietes Werra Wehretal] verläuft die geplante Trasse durch landschaftsprägende Kirschplantagen und Streuobstwiesen.“ | Eine Nachnutzung bzw. ein landwirtschaftlicher Anbau kann unter Beachtung der Hinweise und Maßgaben vgl. Anhang 1 auf der Trasse des Erdkabels eingeschränkt erfolgen. |
| 76 | Werra-Meißner-Kreis, Stadt Waldkappel | Obere Naturschutzbehörde Kassel vom 29.11.2016: „Westlich und südlich von Waldkappel liegt die westliche Korridorhälfte im FFH-Gebiet „Werra-Wehretal“. [...] In den Offenlandbereichen dieses Abschnittes befinden sich gehäuft Streuobstbestände (§ 30).“ | Eine Berücksichtigung von geschützten Biotopen erfolgt bereits in der SUP. |
| 76 | Werra-Meißner-Kreis, Stadt Sontra | Obere Naturschutzbehörde Kassel vom 29.11.2016: „Südlich Stadthosbach bis östlich Berneburg quert der Korridor ein Gips-Karstgebiet mit [...] einzelnen Streuobstbeständen (§ 30).“ | Eine Berücksichtigung von geschützten Biotopen erfolgt bereits in der SUP. |

| TKS-Nr. | Rechtsträger | Betroffenheit Sonder- und Dauerkulturen, tiefwurzelnde Feldfrüchte | Bewertung |
|---------|--|--|--|
| 76 | Werra-Meißner-Kreis, Stadt Bad Sooden-Allendorf | Obere Naturschutzbehörde Kassel vom 29.11.2016: „Östlich von Allendorf kommt es zur Querung des alten Hainsbaches mit den angrenzenden Hängen. [...] eine Vielzahl von Streuobstwiesen (§ 30) vorhanden. (...) Die Nord- und Südhänge des Klausberges östlich von Allendorf werden als Gärten, Freizeitflächen, Streuobst (§ 30) [...] genutzt.“ | Eine Berücksichtigung von geschützten Biotopen erfolgt bereits in der SUP. |
| 75 | Werra-Meißner-Kreis, Weidenhausen und Germerode | Obere Naturschutzbehörde Kassel vom 29.11.2016: „[...] eingestreute Streuobstbestände (§ 30).“ | Eine Berücksichtigung von geschützten Biotopen erfolgt bereits in der SUP. |
| 77 | Werra-Meißner-Kreis, Gemeinde Meißner und Stadt Eschwege | Obere Naturschutzbehörde Kassel vom 29.11.2016: „Südlich Weidenhausen wird das Tal des Schweinbaches gequert. [...] Bei besseren Bodenverhältnissen sind Streuobstbestände (§ 30) vorhanden.“ | Eine Berücksichtigung von geschützten Biotopen erfolgt bereits in der SUP. |
| 93 | Werra-Meißner-Kreis, Gemeinde Friedewald | Obere Naturschutzbehörde Kassel vom 29.11.2016: „Im Bereich der Fulda-Werra-Wasserscheide zwischen Motzfeld und Hiltartshausen hat die K+S Kali GmbH zur Eingriffskompensation ein großflächiges Naturschutzprojekt durchgeführt. Zwischen den Schutzgebieten Dreienberg im Norden und Landecker im Süden wurde ein Biotopverbund aus [...] Streuobstwiesen [...] entwickelt.“ | Eine Berücksichtigung von geschützten Biotopen, Ausgleichs- und Biotopverbundflächen erfolgt bereits in der SUP. |

4.2.2 Darstellung potenziell betroffener Sonder- und Dauerkulturen im Untersuchungsraum

Weiterhin werden Daten aus dem „Digitalen Landschaftsmodell“ (DLM) und ergänzend Daten aus der Bauleitplanung (BLP) und den Flächennutzungsplänen (FNP) als Grundlagen herangezogen. Die im DLM ausgewiesenen Baumschulen, Obstplantagen, Streuobstacker, Streuobstwiesen und Weingärten sowie die in Bauleitplänen ausgewiesenen Obstanbauflächen, Sonderflächen für Gartenbau, Sonderkulturen, Streuobstwiesen und Weinbauflächen, werden in den nachfolgenden Tabellen (vgl. Tabelle 10) ausgewertet.

In Tabelle 10 wird jedes TKS über dessen gesamte Breite sowohl qualitativ als auch quantitativ (Bilanzierung) betrachtet. Ein besonderes Augenmerk wird auf Dauerkulturen gelegt, welche sich signifikant³ im Untersuchungsraum bzw. über die gesamte Breite des Untersuchungsraumes (Trassenkorridor) erstrecken.

³ Unter „signifikant“ wird im Wesentlichen eine zentrale Lage im Raum bzw. eine großflächige Ausdehnung einer Fläche verstanden (z. B. Sonderkultur erstreckt sich über gesamte Breite des Korridors; ragt zu weiten Teilen in den Korridor hinein).

Tabelle 10: Sonder- und Dauerkulturen im Untersuchungsraum und mögliche Betroffenheiten

| TKS | Sonder- / Dauerkulturen im Untersuchungsraum (gesamt / Flächenanteil) | Qualitative Merkmale |
|-----|---|--|
| 166 | 59,2 ha / 1,0 % | Mehrere vereinzelte Flächen mit der Funktion „Obstplantage“ oder „Streuobstwiese“ befinden sich im TKS oder ragen randlich hinein. Aufgrund ihrer Lage und Ausdehnung ist eine Umgehung in allen Fällen möglich. Auswirkungen sind nicht zu erwarten. |
| 300 | 1,1 ha / 0,1 % | Eine Fläche mit der Funktion „Obstplantage“ ragt bei Lütgenrode (km 18,5) von Süden in das TKS hinein. Aufgrund ihrer Lage ist eine Umgehung möglich. Auswirkungen sind nicht zu erwarten. |
| 66 | 1,3 ha / 0,2 % | Eine Fläche mit der Funktion „Baumschule“ ragt bei km 1,0 (Seboldshausen) aus Norden minimal in das TKS hinein. Aufgrund ihrer Lage und Ausdehnung ist eine Umgehung voraussichtlich möglich. Auswirkungen sind nicht zu erwarten. |
| 68 | 81,8 ha / 6,0 % | Im südlichen Bereich des TKS zwischen Salzderhelden und Edemissen befinden sich mehrere Anbauflächen / Zuchtgartenflächen im Korridor, die aufgrund ihrer Lage (teilweise unmittelbar angrenzend an Siedlungsbebauung) bzw. Ausdehnung voraussichtlich nicht vollständig umgangen werden können. Eine Nachnutzung bzw. ein landwirtschaftlicher Anbau kann unter Beachtung von Maßgaben (vgl. Anhang 1) auf der Trasse des Erdkabels eingeschränkt erfolgen. |
| 69a | 251 ha / 16,1 % | Im nördlichen Bereich des TKS zwischen Edemissen und Hollenstedt befinden sich mehrere Anbauflächen / Zuchtgartenflächen im Korridor, die aufgrund ihrer Lage (teilweise unmittelbar angrenzend an Siedlungsbebauung) bzw. Ausdehnung voraussichtlich nicht vollständig umgangen werden können. Eine Nachnutzung bzw. ein landwirtschaftlicher Anbau kann unter Beachtung von Maßgaben (vgl. Anhang 1) auf der Trasse des Erdkabels eingeschränkt erfolgen. |
| 69b | 60,7 ha / 1,6 % | Mehrere vereinzelte Flächen mit der Funktion „Obstplantage“ oder „Streuobstwiese“ befinden sich im TKS. Bei Unterrieden (km 37,0-38,0) belegen sie die gesamte Breite des Korridors und können voraussichtlich nicht umgangen werden. Eine Nachnutzung kann unter Beachtung von Maßgaben (vgl. Anhang 1) auf der Trasse des Erdkabels eingeschränkt erfolgen. |
| 73 | 118,5 ha / 7,0 % | Mehrere vereinzelte Flächen mit der Funktion „Obstplantage“ oder „Streuobstwiese“ befinden sich im TKS. Südlich von Witzenhausen (km 2,0-3,0) belegen sie die gesamte Breite des Korridors und können voraussichtlich nicht umgangen werden. Eine Nachnutzung kann unter Beachtung von Maßgaben (vgl. Anhang 1) auf der Trasse des Erdkabels eingeschränkt erfolgen. Weitere, vereinzelt im TKS liegende Flächen (u. a. eine Baumschule bei Hilgershausen) können aufgrund ihrer Lage und Ausdehnung voraussichtlich umgangen werden, Auswirkungen sind nicht zu erwarten. |
| 74 | 159,1 ha / 7,5 % | Im TKS befinden sich mehrere Flächen mit der Funktion „Streuobstwiese“ sowie vereinzelte Flächen mit der Funktion „Obstplantage“. Östlich von Bad Sooden-Allendorf (km 11,5-13,5) belegen Streuobstwiesen die gesamte Breite des Korridors und können voraussichtlich nicht umgangen werden. Eine Nachnutzung kann unter Beachtung von Maßgaben (vgl. Anhang 1) auf der Trasse des Erdkabels eingeschränkt erfolgen. Weitere, vereinzelt im TKS liegende Flächen können aufgrund ihrer Lage und Ausdehnung voraussichtlich umgangen werden, Auswirkungen sind nicht zu erwarten. |
| 75 | 4,4 ha / 1,2 % | Drei vereinzelte Flächen mit der Funktion „Obstplantage“ bzw. „Streuobstwiese“ befinden sich im TKS oder ragen randlich hinein. Aufgrund ihrer Lage ist eine Umgehung in allen Fällen möglich, Auswirkungen sind nicht zu erwarten. |

| TKS | Sonder- / Dauerkulturen im Untersuchungsraum (gesamt / Flächenanteil) | Qualitative Merkmale |
|-----|---|--|
| 76 | 2,6 ha / 0,1 % | Mehrere vereinzelte Flächen mit der Funktion „Streuobstwiese“ befinden sich im TKS oder ragen randlich hinein. Aufgrund ihrer Lage und Ausdehnung ist eine Umgehung in allen Fällen möglich, Auswirkungen sind nicht zu erwarten. |
| 77 | 18,4 ha / 0,5 % | Mehrere vereinzelte Flächen mit der Funktion „Obstplantage“, „Streuobstwiese“ oder „Baumschule“ befinden sich im TKS oder ragen randlich hinein. Aufgrund ihrer Lage ist eine Umgehung in allen Fällen möglich, Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Bei Gut Mönchhof erstreckt sich eine Obstplantage über die gesamte Breite des Korridors und kann voraussichtlich nicht umgangen werden. Eine Nachnutzung kann unter Beachtung von Maßgaben (vgl. Anhang 1) auf der Trasse des Erdkabels eingeschränkt erfolgen. |
| 78 | 65,7 ha / 1,2 % | Mehrere vereinzelte Flächen mit der Funktion „Obstplantage“ oder „Streuobstwiese“ befinden sich im TKS oder ragen randlich hinein. Aufgrund ihrer Lage und Ausdehnung ist eine Umgehung in allen Fällen möglich, Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Bei Ammern erstreckt sich eine Obstplantage über die gesamte Breite des Korridors und kann voraussichtlich nicht umgangen werden. Eine Nachnutzung kann unter Beachtung von Maßgaben (vgl. Anhang 1) auf der Trasse des Erdkabels eingeschränkt erfolgen. |
| 80 | 46,6 ha / 1,0 % | Mehrere vereinzelte Flächen mit der Funktion „Obstplantage“, „Streuobstwiese“ und „Baumschule“ befinden sich im TKS oder ragen randlich hinein. Aufgrund ihrer Lage und Ausdehnung ist eine Umgehung in allen Fällen möglich, Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Bei Ammern erstreckt sich eine Obstplantage über die gesamte Breite des Korridors und kann voraussichtlich nicht umgangen werden. Eine Nachnutzung kann unter Beachtung von Maßgaben (vgl. Anhang 1) auf der Trasse des Erdkabels eingeschränkt erfolgen. |
| 87 | 3,6 ha / 0,4 % | Drei vereinzelte Flächen mit der Funktion „Obstplantage“ bzw. „Baumschule“ befinden sich im nördlichen Bereich des TKS. Aufgrund ihrer Lage und Ausdehnung ist eine Umgehung möglich, Auswirkungen sind nicht zu erwarten. |
| 91 | 1,8 ha / 0,5 % | Eine Obstplantage liegt unmittelbar angrenzend an eine Baumschule im TKS. Aufgrund ihrer Lage und Ausdehnung ist eine Umgehung möglich, Auswirkungen sind nicht zu erwarten. |
| 95 | 1,6 ha / 0,1 % | Eine Streuobstwiese liegt zwischen Horschlitt und Gospenroda im TKS. Aufgrund ihrer Lage und Ausdehnung ist eine Umgehung möglich, Auswirkungen sind nicht zu erwarten. |

4.3 Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens – Belange der Teichwirtschaft

Im Hinblick auf die Teichwirtschaft wird geprüft, ob in Bereichen mit eingeschränkter Planungsfreiheit eine Beeinträchtigung von wirtschaftlich genutzten Teichen feststellbar ist. Als Datengrundlage werden die CIR-Daten zu Stillgewässern, das Luftbild und die Flächennutzung herangezogen. Die Prüfung erfolgt durch Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen in Bereichen mit eingeschränkter Planungsfreiheit.

Falls bewirtschaftete Teiche in diesen Bereichen zu finden sind, werden diese für die weitere Planungsphase dokumentiert (vgl. Tabelle 11). Um die Teiche nicht zu beeinträchtigen,

können in der Planfeststellung geeignete Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen festgelegt werden. In der Regel werden Teiche räumlich umgangen oder unterbohrt.

Tabelle 11: Betroffenheit Teichwirtschaft im Untersuchungsraum – Dokumentation

| TKS-Nr. | Rechtsträger | Betroffenheit Teichwirtschaft | Bewertung |
|---------|------------------------------------|--|--|
| 77 | Gemeinde Gerstungen, OT Lauchröden | Vier Teiche des Anglervereins ASV Lauchröden 1947 e. V. | Die Teiche liegen vollständig mittig im TKS. Im Rahmen der SUP (vgl. Unterlage IV.1, Kap. 5.5) wurde dieser Bereich als Riegel identifiziert, da der Korridor hier durch einen großflächigen faunistischen Habitatkomplex belegt ist. Östlich der Teichflächen verbleibt nach derzeitigem Kenntnisstand ein ausreichender Passageraum, sodass durch eine entsprechende Trassierung eine Umgehung möglich wäre und keine Auswirkungen zu erwarten sind. |
| 90 | Gemeinde Ronshausen | Stellungnahme vom 14.06.2017: „[...] Teichanlagen des Sportangelvereins [...]“ | Mehrere Teiche liegen östlich von Ronshausen vollständig im TKS. Östlich der Teichflächen verbleibt nach derzeitigem Kenntnisstand ein ausreichender Passageraum, sodass durch eine entsprechende Trassierung eine Umgehung möglich wäre und keine Auswirkungen zu erwarten sind. |

Entwurf zur Vollständigkeit

5 BELANGE DER FORSTWIRTSCHAFT

5.1 Bestandserfassung im Untersuchungsraum (einschl. Abgrenzung zu Inhalten der RVS/SUP)

Das Thema Forstwirtschaft wird in der RVS sowie in der SUP betrachtet. Wald als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist ebenfalls Thema in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sowie in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung.

In Bezug auf die Forstwirtschaft werden in der RVS Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft bzw. Waldmehrung betrachtet. In der SUP werden schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder und schutzgutrelevante Waldfunktionen betrachtet. So wird zum Beispiel im Schutzgut Boden die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Bodenschutzwäldern bewertet. In der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird Wald bezüglich FFH-Lebensraumtypen sowie Wald als Lebensraum für Anhang II-Arten innerhalb der Natura 2000-Gebiete betrachtet. Im artenschutzrechtlichen Bezug wird Wald als Lebensraum für Tiere des Anhangs IV und für europäische Vogelarten betrachtet.

In der vorliegenden Unterlage werden die vorhandenen forstwirtschaftlichen Flächen hinsichtlich ihrer Lage und Ausdehnung in den Trassenkorridoren beschrieben. Der Umfang der voraussichtlichen bauzeitlichen und dauerhaften Inanspruchnahme von Forstflächen kann hingegen nicht flächengenau anhand einer Grobanalyse bilanziert werden (vgl. Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Unterlagen nach § 8 NABEG, Abschnitt C, Vorhaben 4), da auf Ebene der Bundesfachplanung keine durchgehende (potenzielle) Trassenachse ermittelt wird.

5.2 Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Nachfolgend wird die Betroffenheit der Forstwirtschaft für die im Untersuchungsraum befindlichen Waldflächen geprüft.

Die Daten aus dem „Digitalen Landschaftsmodell“ (DLM) werden als Datengrundlage herangezogen. Die im DLM ausgewiesenen Waldflächen werden ausgewertet. Die mögliche forstwirtschaftliche Nachnutzung ist in Anhang 1 dargestellt.

In Tabelle 12 wird jedes TKS über dessen gesamte Breite sowohl qualitativ als auch quantitativ (Bilanzierung) betrachtet. Ein besonderes Augenmerk wird auf Wald gelegt, welcher sich signifikant⁴ im Untersuchungsraum (= Trassenkorridor) bzw. über die gesamte Breite des Untersuchungsraumes erstreckt.

⁴ Unter „signifikant“ wird im Wesentlichen eine zentrale Lage im Raum bzw. eine großflächige Ausdehnung einer Waldfläche verstanden (z. B. Waldbereich erstreckt sich über gesamte Breite des Korridors; ragt zu weiten Teilen in den Korridor hinein).

Tabelle 12: Waldflächen im Untersuchungsraum und mögliche Betroffenheiten

| TKS-Nr. | Waldflächen im Untersuchungsraum (gesamt / Flächenanteil) | Qualitative Merkmale |
|---------|---|---|
| 166 | 699,2 ha / 11,9 % | Es handelt sich im Wesentlichen um drei zusammenhängende Waldgebiete, welche sich über die gesamte Breite des TKS erstrecken (bei Reichenbach im Bereich des westlichen Hainich, bei Krauthausen und nördlich Oberellen im Bereich des nördlichen Thüringer Waldes). Eine Umgehung dieser Flächen ist voraussichtlich nicht möglich. Weitere vereinzelt im TKS liegende oder in den Korridor hineinragende Waldgebiete können aufgrund ihrer Lage und Ausdehnung voraussichtlich umgangen werden. |
| 300 | 386,0 ha / 20,6 % | Es handelt sich im Wesentlichen um mehrere zusammenhängende Waldgebiete, welche sich an mehreren Stellen in schmäler Ausprägung über die gesamte Breite des TKS erstrecken (z. B. bei Dorste, Northeim, Nörten-Hardenberg, Lütgenorde). Eine Umgehung dieser Flächen ist voraussichtlich nicht in allen Fällen möglich. Zwischen km 16,4-17,9 (nordöstlich Lütgenrode) ist eine Querung im Bereich vorhandener Infrastruktur (Freileitung) möglich, wodurch Vorbelastungseffekte genutzt und keine Beeinträchtigungen der Waldbereiche zu erwarten sind. |
| 303 | 23,8 ha / 3,9 % | Es handelt sich um vereinzelt Waldbereiche, die im nördlichen Bereich des TKS in den Korridor hineinragen bzw. im Korridor liegen. Eine Umgehung dieser Flächen ist voraussichtlich möglich. Bei Lampertsfeld (km 2,0) erstreckt sich ein sehr schmales Waldgebiet entlang der Bahnstrecke über die gesamte Breite des TKS. Eine Umgehung dieser Fläche ist voraussichtlich nicht möglich. |
| 66 | 121,8 ha / 17,2 % | Es handelt sich im Wesentlichen um ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet, welches zwischen km 4,0 (Domäne Schachtenbeck) und km 5,5 (Rimmerode) in das TKS hineinragt. Weitere direkt im TKS befindliche Waldflächen (bei Dannhausen sowie westlich Rimmerode) können aufgrund ihrer Lage ebenfalls voraussichtlich umgangen werden. |
| 67 | 23,8 ha / 12,2 % | Es handelt sich im Wesentlichen um größere Waldbereiche, die in das TKS hineinragen sowie eine kleinere Fläche, die vollständig im Korridor liegt. Die Bereiche können voraussichtlich umgangen werden. |
| 68 | 141,7 ha / 10,4 % | Es handelt sich im Wesentlichen um mehrere Waldgebiete, die im Anfangsbereich des TKS und bei Rittierode randlich in den Korridor hineinragen. Diese Bereiche können voraussichtlich umgangen werden. Ein zusammenhängender Waldbereich bei Haieshausen erstreckt sich über die gesamte Breite des TKS, sodass eine Umgehung dieser Fläche voraussichtlich nicht möglich ist. Im Zusammenhang mit einer Parallelführung zu bereits vorhandener Infrastruktur (Bahnstrecke, km 5,0-6,5) wäre eine Minimierung der Beeinträchtigungen jedoch voraussichtlich möglich. |
| 69a | 50,5 ha / 3,2 % | Es handelt sich um mehrere Waldbereiche, welche lediglich in das TKS hineinragen (z. B. bei km 7,0 und 10,0) und aufgrund ihrer Lage voraussichtlich umgangen werden können. Darüber hinaus wäre im Zusammenhang mit einer Parallelführung zu bereits vorhandener Infrastruktur (Freileitung, km 6,0-7,7) zudem eine Minimierung von Beeinträchtigungen voraussichtlich möglich. |
| 69b | 410,8 ha / 10,7 % | Es handelt sich im Wesentlichen um mehrere größere Waldbereiche, die in das TKS hineinragen und aufgrund ihrer Lage voraussichtlich umgangen werden können. Bei Esebeck (km 9,0) sowie bei Hebenshausen (km 31,0) erstrecken sich die Waldgebiete über die gesamte Breite des Korridors. Eine Umgehung dieser Flächen ist voraussichtlich nicht möglich. Im Zusammenhang mit einer Parallelführung zu bereits vorhandener Infrastruktur (Freileitung, km 24,0-24,5) wäre eine Minimierung der Beeinträchtigungen voraussichtlich möglich. |

| TKS-Nr. | Waldflächen im Untersuchungsraum (gesamt / Flächenanteil) | Qualitative Merkmale |
|---------|---|---|
| 70a | 485,6 ha / 22,9 % | Es handelt sich im Wesentlichen um ein zusammenhängendes Waldgebiet, welches zwischen Westerhof und Nienstedt am Harz (km 12,5-15,0) gequert wird. Eine Umgehung dieser Fläche ist aufgrund der sehr ausgedehnten Waldgebietskulisse nicht möglich. Weitere Bereiche dieses Waldgebietes ragen bei Oldenrode (km 4,0) sowie westlich von Westerhof (km 10,0-11,0) und bei Dorste (km 20,0) in das TKS hinein. Diese Teilbereiche können aufgrund der Lage und Ausdehnung voraussichtlich umgangen werden. Im Zusammenhang mit einer Parallelführung zu bereits vorhandener Infrastruktur (BAB 7, km 1,2-1,8) wäre eine Minimierung der Beeinträchtigungen voraussichtlich möglich. |
| 70b | 115,3 ha / 5,9 % | Es handelt sich um mehrere einzelne Waldbereiche, welche lediglich in das TKS hineinragen (z. B. bei km 3,0, km 10,0 sowie bei Rollshausen, km 19,0). Eine Umgehung dieser Flächen ist aufgrund ihrer Lage und Ausdehnung voraussichtlich möglich. Bei Lindau (km 5,0) sowie Bils hausen (km 11,0) erstrecken sich schmale Waldflächen über die gesamte Breite des Korridors. Eine Umgehung der Flächen ist voraussichtlich nicht möglich. Zwischen km 6,3-6,7 ist eine geschlossene Querung (HDD-Bohrung) – Wahl einer technischen Ausführungsvariante - des FFH-Gebietes DE 4228-331 „Sieber, Oder, Rhume“ vorgesehen, wodurch keine Beeinträchtigungen der Waldbereiche zu erwarten sind. |
| 73 | 455,1 ha / 26,8 % | Es handelt sich im Wesentlichen um ein großes zusammenhängendes Waldgebiet, welches den nördlichen Bereich des TKS einnimmt und mehrfach über die gesamte Breite des TKS reicht. Eine Umgehung der Waldfläche bei Wendershausen (km 3,0-4,0) ist aufgrund der Lage und Ausdehnung nicht möglich. Östlich von Hundelshausen sowie bei Hilgershausen (km 5,2 9,5) wird das Waldgebiet bereits durch eine vorhandene Straße sowie Freileitungen gequert. Im Zusammenhang mit einer Parallelführung zur bereits vorhandenen Infrastruktur wäre eine Minimierung der Beeinträchtigungen voraussichtlich möglich. Zudem sind im Bereich der FFH-Gebiete DE 4825-302 „Werra- und Wehretal“ und DE 4725-306 „Meißner und Meißner Vorland“ mehrere geschlossene Querungen (HDD-Bohrungen) – Wahl einer technischen Ausführungsvariante - vorgesehen, wodurch keine Beeinträchtigungen der Waldbereiche zu erwarten sind (km 1,2-10,5). |
| 74 | 256,9 / 12,0 % | Es handelt sich um mehrere größere Waldbereiche, die in das TKS hineinragen. Eine Umgehung dieser Flächen ist voraussichtlich möglich. Bei Werleshausen (km 3,5) wird ein zusammenhängendes Waldgebiet bereits durch eine vorhandene Straße durchquert, so dass im Zusammenhang mit einer Parallelführung zur bereits vorhandenen Infrastruktur eine Minimierung der Beeinträchtigungen voraussichtlich möglich wäre. Zudem ist im Bereich des FFH-Gebietes DE 4825-302 „Werra- und Wehretal“ eine geschlossene Querung (HDD-Bohrung) - Wahl einer technischen Ausführungsvariante - vorgesehen, wodurch keine Beeinträchtigungen der Waldbereiche zu erwarten sind (km 3,0-4,3). |
| 75 | 10,7 ha / 2,9 % | Es handelt sich um vereinzelt Waldbereiche, die teilweise in das TKS hineinragen bzw. direkt im Korridor liegen und aufgrund ihrer Lage und Ausdehnung voraussichtlich umgangen werden können. |
| 76 | 536,0 ha / 19,7 % | Es handelt sich überwiegend um kleinere Waldbereiche bzw. randlich in das TKS hineinragende Gebiete, die teilweise bereits durch vorhandene Freileitungen gequert werden (z. B. am Wildpark Germerode, km 3,0 oder bei Waldkappel, km 8,0). Eine Umgehung dieser Flächen ist voraussichtlich nicht in allen Bereichen möglich. Im Bereich des FFH-Gebietes DE 4825-302 „Werra- und Wehretal“ sind für Teilflächen geschlossene Querungen (HDD-Bohrungen) – Wahl einer technischen Ausführungsvariante - vorgesehen, wodurch keine Beeinträchtigungen der Waldbereiche zu erwarten sind (km 2,0-5,6; 7,2-9,9; 8,0-9,0). |

| TKS-Nr. | Waldflächen im Untersuchungsraum (gesamt / Flächenanteil) | Qualitative Merkmale |
|---------|---|--|
| 77 | 792,7 ha / 19,8 % | Es handelt sich im Wesentlichen um größere zusammenhängende Waldgebiete, welche sich über die gesamte Breite des Korridors erstrecken (z. B. bei Datterode (km 12,0-13,5), Ifta (km 27,0), Archfeld (km 29,5-31,0). Eine Umgehung dieser Flächen ist voraussichtlich nicht möglich. Im Bereich der FFH-Gebiete DE 4825-302 „Werra- und Wehretal“ und DE 4926-305 „Wälder und Kalkmagerrasen der Ringgau-Südabdachung“ sind geschlossene Querungen (HDD-Bohrung) – Wahl einer technischen Ausführungsvariante - vorgesehen, wodurch keine Beeinträchtigungen der Waldbereiche zu erwarten sind (km 11,3-15,8; 29,1-32,1). |
| 78 | 624,0 ha / 11,6 % | Es handelt sich überwiegend um kleinere Waldbereiche bzw. randlich in das TKS ragende Gebiete. Eine Umgehung dieser Flächen ist aufgrund ihrer Lage und Ausdehnung voraussichtlich möglich. Zusammenhängende Waldbereiche, die sich über die gesamte Breite des Korridors erstrecken, befinden sich z. B. bei Berlingerode (km 13,0-15,0), Dingelstädt (km 37,0 und 39,0) und Horsma (km 44,5). Eine Umgehung dieser Flächen ist voraussichtlich nicht möglich. |
| 80 | 745,7 ha / 15,6 % | Es handelt sich im Wesentlichen um größere zusammenhängende Waldgebiete, welche sich über die gesamte Breite des TKS erstrecken (z. B. bei Holungen, Leinefelde-Worbis, Kleinbartloff/ Hüpstedt). Eine Umgehung dieser Flächen ist voraussichtlich nicht möglich. Kleinere vereinzelt im Korridor liegende Waldgebiete können aufgrund ihrer Lage und Ausdehnung voraussichtlich umgangen werden. |
| 86 | 701,5 ha / 40,8 % | Es handelt sich im Wesentlichen um zwei große zusammenhängende Waldbereiche, welche sich über die gesamte Breite des TKS erstrecken (zwischen Bebra und Ronshausen sowie Ausläufer des Seulingswaldes). Eine Umgehung dieser Flächen ist voraussichtlich nicht möglich. Im Zusammenhang mit einer Parallelführung zu bereits vorhandener Infrastruktur (Freileitung und Gasleitung) bei km 1,0; 13,0-16,5; oder Verkehrswegen (km 9,0-10,0) wäre eine Minimierung der Beeinträchtigungen voraussichtlich möglich. |
| 87 | 389,3 / 46,2 % | Es handelt sich im Wesentlichen um ein großes zusammenhängendes Waldgebiet, welches sich an zwei Stellen über die gesamte Breite des TKS erstreckt. Eine Umgehung dieser Flächen ist voraussichtlich nicht möglich. Im Zusammenhang mit einer Parallelführung zu bereits vorhandener Infrastruktur (BAB 4 und K 76, km 0,5-7,3) wäre eine Minimierung der Beeinträchtigungen voraussichtlich möglich. |
| 90 | 1021,3 ha / 58,5 % | Es handelt sich um größere zusammenhängende Waldgebiete, welche sich über die gesamte Breite des TKS erstrecken (z. B. bei Machtlos, Hönbach, zwischen Hönebach und Wölfershausen, Ausläufer des Seulingswaldes). Eine Umgehung dieser Flächen ist voraussichtlich nicht möglich, jedoch ist in Teilbereichen die Parallelführung mit bereits vorhandener Infrastruktur (z.B. L 3306) möglich, wodurch eine Minimierung der Beeinträchtigungen voraussichtlich möglich wäre. |
| 91 | 161,8 ha / 41,9 % | Es handelt sich größere Waldbereiche, die von Osten und Westen in das TKS hineinragen. Eine Umgehung dieser Flächen ist voraussichtlich möglich. Zudem ist in Teilbereichen zwischen km 0,5-3,7 die Parallelführung mit bereits vorhandener Infrastruktur (380 kV-Freileitung, Gasleitung) möglich, wodurch eine Minimierung der Beeinträchtigungen voraussichtlich möglich wäre. |
| 92 | 109,0 ha / 26,1 % | Es handelt sich im Wesentlichen um einen größeren zusammenhängenden Waldbereich, der durch das TKS gequert wird. Im Zusammenhang mit einer Parallelführung zu bereits vorhandener Infrastruktur (Freileitung) zwischen km 1,0-2,0 wäre eine Minimierung der Beeinträchtigungen voraussichtlich möglich. |

| TKS-Nr. | Waldflächen im Untersuchungsraum (gesamt / Flächenanteil) | Qualitative Merkmale |
|---------|---|---|
| 93a | 184,2 ha / 16,6 % | Es handelt sich im Wesentlichen um ein zusammenhängendes Waldgebiet bei Heimboldhausen (km 2,0-4,0), welches sich über die gesamte Breite des TKS erstreckt. Eine Umgehung der Fläche ist voraussichtlich nicht möglich, jedoch ist in Teilbereichen zwischen km 2,0-4,0 die Parallelführung mit bereits vorhandener Infrastruktur (Gasleitung) möglich, wodurch eine Minimierung der Beeinträchtigungen voraussichtlich möglich wäre. Weitere, in das TKS hineinragende Flächen können aufgrund ihrer Lage und Ausdehnung voraussichtlich umgangen werden. |
| 93b | 52,2 ha / 37,2 % | Es handelt sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet zwischen Schenksolz und Malkomes (östlich der Bahnstrecke), welches sich nahezu über die gesamte Breite des TKS erstreckt. Eine Umgehung der Fläche ist voraussichtlich nicht möglich. Westlich der Bahnstrecke ragt eine weitere Waldfläche in den Korridor, die aufgrund ihrer Lage und Ausdehnung voraussichtlich umgangen werden kann. |
| 94 | 358,4 ha / 46,7 % | Es handelt sich im Wesentlichen um ein zusammenhängendes Waldgebiet bei Philippsthal, welches sich über die gesamte Breite des TKS erstreckt. Eine Umgehung der Fläche ist voraussichtlich nicht möglich. Der Waldbereich umfasst das FFH-Gebiet DE 5125-350 „Werra zwischen Philippsthal und Herleshausen“, für welches eine geschlossene Querung (HDD-Bohrung) – Wahl einer technischen Ausführungsvariante - zwischen km 0,1-0,5 vorgesehen ist, wodurch keine Beeinträchtigungen der Waldflächen zu erwarten sind. |
| 95 | 294,1 ha / 17,1 % | Es handelt sich im Wesentlichen um zwei zusammenhängende Waldgebiete, welche sich über die gesamte Breite des TKS erstrecken (bei Fernbreitenbach und Vitzeroda). Eine Umgehung dieser Flächen ist voraussichtlich nicht möglich. Weitere, in das TKS hineinragende Flächen können aufgrund ihrer Lage und Ausdehnung voraussichtlich umgangen werden. |

Entwurf zur Vollzug

6 BELANGE DES BERGBAUS UND DER ROHSTOFFGEWINNUNG

6.1 Bestandserfassung im Untersuchungsraum (einschl. Abgrenzung zu Inhalten der RVS/SUP)

Zu der raumordnerischen Kategorie Rohstoffe zählen die Unterkategorien Rohstoffabbau, Rohstoffsicherung und Bergbaufolgegebiete. Für die genannten Unterkategorien sind im Rahmen der RVS bereits alle relevanten Erfordernisse der Raumordnung erfasst und bewertet worden, sodass diese in diesem Kapitel keinen Betrachtungsgegenstand mehr bilden. Dies gilt ebenso für Rohstoffabbauflächen (ober-/untertägig), die über die kommunale Bauleitplanung ausgewiesen werden und eine Größe von mind. 5 ha aufweisen.

Dafür finden im Rahmen der Behandlung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange die Themen Bergbauberechtigungen / Abbaurechte für Rohstoffe (wenn durch die Raumordnung kein Vorranggebiet zur Rohstoffsicherung festgelegt wurde) und Altbergbaubereiche (insbesondere hinsichtlich des Aspekts von Bergsenkungen) Berücksichtigung, sofern eine Relevanz und Betroffenheit auf Ebene der Bundesfachplanung gegeben ist.

6.1.1 Bergbauberechtigungen

Bergbauberechtigungen (synonym auch „Berechtsame“) bilden die Voraussetzung für die Durchführung bergbaulicher Tätigkeiten auf bestimmte im Bundesberggesetz (BBergG) benannte Bodenschätze. Mit der bergbehördlichen Erteilung bzw. Verleihung neuer und der Verwaltung bestehender Bergbauberechtigungen wird geregelt und kontrolliert, welcher Berechtigungsinhaber in welchem Gebiet welche bergfreien Bodenschätze aufsuchen bzw. abbauen darf (LBEG Niedersachsen 2017, TMUEN 2017, Regierungspräsidium Darmstadt 2018).

Bei Bergbauberechtigungen wird gemäß BBergG zwischen Erlaubnis, Bewilligung und Bergwerkseigentum unterschieden.

Nach § 7 BBergG gewährt die **Erlaubnis** „[...] das ausschließliche Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes in einem bestimmten Feld (Erlaubnisfeld)

1. die in der Erlaubnis bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen,
2. bei planmäßiger Aufsuchung notwendigerweise zu lösende oder freizusetzende Bodenschätze zu gewinnen und das Eigentum daran zu erwerben,
3. die Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 zu errichten und zu betreiben, die zur Aufsuchung der Bodenschätze und zur Durchführung der damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erforderlich sind.

Bei einer Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung gilt Satz 1 mit den sich aus § 4 Abs. 1 Satz 2 ergebenden Einschränkungen.

(2) Eine Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken schließt die Erteilung einer Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung sowie einer oder mehrerer Erlaubnisse zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken, eine Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung die Erteilung einer oder mehrerer Erlaubnisse zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken für dasselbe Feld nicht aus.“

Nach § 8 BBergG gewährt die **Bewilligung** „[...] das ausschließliche Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes

- 1. in einem bestimmten Feld (Bewilligungsfeld) die in der Bewilligung bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen, zu gewinnen und andere Bodenschätze mitzugewinnen sowie das Eigentum an den Bodenschätzen zu erwerben,*
- 2. die bei Anlegung von Hilfsbauten zu lösenden oder freizusetzenden Bodenschätze zu gewinnen und das Eigentum daran zu erwerben,*
- 3. die erforderlichen Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 zu errichten und zu betreiben,*
- 4. Grundabtretung zu verlangen.*

(2) Auf das Recht aus der Bewilligung sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die für Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bewilligung schließt die Erteilung einer Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung sowie einer oder mehrerer Erlaubnisse zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken für dasselbe Feld nicht aus.“

Nach § 9 BBergG gewährt das **Bergwerkseigentum** „[...] das ausschließliche Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Tätigkeiten und Rechte auszuüben; auf das Recht sind die für Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Eine Vereinigung eines Grundstücks mit einem Bergwerkseigentum sowie die Zuschreibung eines Bergwerkseigentums als Bestandteil eines Grundstücks oder eines Grundstücks als Bestandteil eines Bergwerkseigentums ist unzulässig.“

In der vorliegenden Unterlage soll entsprechend der Festlegung des Untersuchungsrahmens für Abschnitt C „Bad Gandersheim / Scheeßel – Seesen“ dargelegt werden, ob auf Ebene der Bundesfachplanung bezüglich der Tangierung von Bergbauberechtigungen durch ein Trassenkorridorsegment bereits konkrete Betroffenheiten festgestellt werden können. Nachfolgende Tabelle beinhaltet bergrechtliche Flächen und die zugehörigen Rechtsinhaber, die innerhalb der Trassenkorridorsegmente des Abschnittes zu berücksichtigen sind.

Tabelle 13: Bergrechtliche Flächen – Niedersachsen (Quelle: LBEG Niedersachsen, 2017)

| Feldname | Örtlichkeit | TKS-Nr. | Rohstoff | Rechtsinhaber | Lage im TKS |
|------------------|-------------|---------|----------|--|--|
| nicht bekannt | Göttingen | 69b | Erdwärme | Georg-August-Universität Göttingen, Stiftung des Öffentlichen Rechts (Erlaubnis) | gesamte Breite des TKS |
| Heine's Hoffnung | Kalefeld | 70a | k. A. | k. A. (Bergwerkseigentum) | äußerst randlich im westlichen Bereich des TKS |

Tabelle 14: Bergrechtliche Flächen – Thüringen (Quelle: TMUEN, 2017)

| Feldname | Örtlichkeit | TKS-Nr. | Rohstoff | Rechtsinhaber | Lage im TKS |
|---------------|---------------------------------|-------------|--|--|--|
| nicht bekannt | Gerstungen | 77, 95 | Speicher | K + S Kali GmbH, Kassel | gesamte Breite von TKS 77 und 95 |
| nicht bekannt | Ammern | 78 | Kalkstein | Friedrich Biermann e.K., Büren (Westf.) | im westlichen Bereich des TKS ⁵ |
| nicht bekannt | Küllstedt | 78, 80 | Kalisalz / Steinsalz, Magnesia-salz / Borsalz | East Exploration GmbH, München | gesamte Breite von TKS 78 und 80 |
| nicht bekannt | Bischof-ferode-Nord; Ohmgebirge | 80 | Kalisalze/ Sole | BWE, Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, 99706 Sondershausen; BVVG mbH, 10437 Berlin, zzt. Veräußerung an East Exploration GmbH, 80331 München | gesamte Breite von TKS 80 |
| nicht bekannt | Küllstedt | 78 | Kalisalze/ Steinsalz, Magnesia-salze/ Borsalze | East Exploration GmbH, 80331 München | gesamte Breite von TKS 78, 80 |
| nicht bekannt | Mühlhausen-Nohra | 78, 80 | Kalisalze/ Sole | BVVG mbH, 10437 Berlin, zzt. Veräußerung an: East Exploration GmbH, 80331 München | gesamte Breite von TKS 78, 80 |
| nicht bekannt | Mühlhausen | 78, 80, 166 | KW, Speicher | ENGIE E&P Deutschland GmbH, 49808 Lingen | gesamte Breite von TKS 80, randlich im Osten von TKS 78, 166 |
| nicht bekannt | Bollstedt-West | 166 | tonige Gesteine | Pfleiderer Dachziegel GmbH, 99998 Weinbergen | randlich von Osten im TKS 166 |
| nicht bekannt | Behringen | 166 | KW, Speicher | ENGIE E&P Deutschland GmbH, 49808 Lingen | randlich von Südosten im TKS 166 |

⁵ Die bergrechtliche Fläche wird teilweise von einem Vorbehaltsgebiet Rohstoffe (gk-1, „Glaskalk Ammern“) überlagert. Für dieses erfolgt eine Prüfung im Rahmen der RVS (Unterlage III).

| Feldname | Örtlichkeit | TKS-Nr. | Rohstoff | Rechtsinhaber | Lage im TKS |
|---------------|-------------|---------|---------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| nicht bekannt | Gerstungen | 77, 95 | Speicher | K + S Kali GmbH, 34131 Kassel | gesamte Breite von TKS 77, 95 |
| nicht bekannt | Merkers | 94, 95 | Kalisalze/ Sole, Gase, Speicher | K + S Kali GmbH, 34131 Kassel | gesamte Breite von TKS 94, 95 |

Tabelle 15: Bergrechtliche Flächen – Hessen (Quelle: Regierungspräsidium Darmstadt, 2018)

| Feldname | Örtlichkeit | TKS-Nr. | Rohstoff | Rechtsinhaber | Lage im TKS |
|--------------------|--------------------------------|-----------------------|----------------------------------|---|--|
| Lampadius | Eichenberg, Neu Eichenberg | 69b | Eisen/ Eisenerz | Rechtsinhaber unbekannt | gesamte Breite von TKS 69b |
| Mathilde | Wendershausen | 73 | übrige Mineralien, Schwerspat | Rechtsinhaber unbekannt | ragt von Osten in TKS 73 |
| Sooden | Bad Sooden-Allendorf | 74 | Sole | unbekannt, Bergwerkseigentum i. S. § 149 (1) Satz 1 Nr. 1 BBergG (Aufrechterhaltene Rechte) | ragt nur randlich in TKS 74 |
| Fischbach | TKS übergreifend | 87, 91, 92, 93b, 303 | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | gesamte Breite von TKS 87, 91, 92, 303, randlich in TKS 93b |
| Gustav I | östlich Hermannshof | 91 | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | gesamte Breite von TKS 91 |
| Schenk-solz | Umgebung Motzfeld und Malkomes | 91, 92, 93a, 93b, 303 | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | gesamte Breite von TKS 93a, 93b, 303; randlich im TKS 91, 92 |
| Friedewald I | Bei Lautenhausen | 93a | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | ragt von Norden in TKS 93a |
| Heimboldshausen | südl. Unterneurode | 93a | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | ragt von Süden in das TKS 93a |
| Gethsemane | südl. Unterneurode | 93a | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | mittig, als schmaler Streifen im TKS 93a |
| Wintershall VIII b | östlich Unterneurode | 93a | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | von Norden, annähernd gesamte Breite von TKS 93a |
| Wintershall VII N | bei Harnrode | 93a | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | gesamte Breite TKS 93a |
| Wintershall XVII M | bei Harnrode | 93a, 90 | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | ragt von Norden in TKS 93a, gesamte Breite von TKS 90 |
| Wintershall XXIV | bei Harnrode | 93a | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | ragt von Süden in TKS 93a |

| Feldname | Örtlichkeit | TKS-Nr. | Rohstoff | Rechtsinhaber | Lage im TKS |
|---------------------|-------------------------------------|-------------|----------|-------------------------|---|
| Wintershall XIII O | zwischen Harnrode und Wolfershausen | 90, 93a, 94 | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | gesamte Breite von TKS 90, 94, annähernd gesamte Breite TKS 93a |
| Wintershall XVIII Q | bei Lengers | 90, 93a, 94 | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | annähernd gesamte Breite TKS 94, randlich im TKS 93a, 90 |
| Wintershall IV | südlich Lengers | 94 | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | gesamte Breite TKS 94 |
| Hattorf II | südlich Lengers | 94 | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | ragt von Süden in TKS |
| Wintershall XVI S | nördlich Philippsthal | 94 | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | minimal randlich im TKS |
| Dora | nördlich Philippsthal | 94 | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | minimal randlich im TKS |
| Philippsthal 5 | nördlich Philippsthal | 94 | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | ragt von Süden in TKS, annähernd gesamte Breite |
| Hattorf | nördlich Philippsthal | 94 | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | ragt von Süden in TKS, annähernd gesamte Breite |
| Philippsthal | nördlich Philippsthal | 94 | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | ragt von Süden in TKS, annähernd gesamte Breite |
| Wintershall 26 | östlich Heringen | 95 | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | randlich von Westen in TKS 95 |
| Wintershall VII Q | nördlich Wolfershausen | 90 | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | ragt von Südwesten bis ca. Mittellinie des TKS 90 |
| Heinrich M | nördlich Wolfershausen | 90 | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | ragt von Südwesten randlich in TKS 90 |
| Wintershall VII J | nördlich Wolfershausen | 90 | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | ragt von Nordosten bis ca. Mittellinie des TKS 90 |
| Wintershall XVII L | nördlich Wolfershausen | 90 | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | randlich im TKS 90 |
| Heinrich G | nördlich Wolfershausen | 90 | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | gesamte Breite TKS 90 |
| August F | nordwestlich Wolfershausen | 90 | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | randlich im TKS 90 |
| Heinrich L | nordwestlich Wolfershausen | 90 | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | randlich im TKS 90 |
| August E | nordwestlich Wolfershausen | 90 | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | gesamte Breite TKS 90 |
| Rheinhardt | nordwestlich Wolfershausen | 90 | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | gesamte Breite TKS 90 |

| Feldname | Örtlichkeit | TKS-Nr. | Rohstoff | Rechtsinhaber | Lage im TKS |
|----------------------|---------------------------------|---------|----------|----------------------------|--------------------------------------|
| Ernst A | nordwestlich Wölfershau- sen | 90 | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | gesamte Breite TKS 90 |
| Winters- hall XX | nordwestlich Wölfershau- sen | 90 | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | gesamte Breite TKS 90 |
| Winters- hall XIV | nordwestlich Wölfershau- sen | 90 | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | gesamte Breite TKS 90 |
| Winters- hall XV | nordwestlich Wölfershau- sen | 90 | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | ragt randlich von Osten in TKS 90 |
| Friedewald II | südlich Hönnbach | 90 | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | gesamte Breite TKS 90 |
| Ober- lengsfeld | bei Schenk- lengsfeld | 303 | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | gesamt Breite TKS 303 |
| Unterwei- senborn | bei Schenk- lengsfeld | 303 | Salze | Rechtsinhaber unbekannt | randlich von Osten im TKS 303 |

6.1.2 Bestehende Abbaurechte

Zudem wurden bei den Bundesländern bzw. Landkreisen Hinweise zu bestehenden Abbaurechten für Rohstoffe erfragt, die nicht über die Raumordnung als Gebiet zum Rohstoffabbau bzw. zur Rohstoffsicherung festgelegt sind. Bei Abbauberechtigungen handelt es sich um einen synonym zu Bergwerkseigentum verwendeten Begriff. Abbaurechte sind somit Rechte zum Abbauen und Aneignen von Bodenschätzen in einem Feld, auch wenn der Begriff nicht eigens im Bundesberggesetz angeführt wird.

6.1.2.1 *Bestehende Abbaurechte - Niedersachsen*

Lediglich für den Landkreis Northeim konnten Hinweise zu Gebieten mit vorliegender Abbaugenehmigung eingeholt werden. Da diese jedoch innerhalb der ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung (Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Northeim, 2006) liegen und somit schon im Rahmen der RVS berücksichtigt und abgeprüft werden, erfolgt in diesem Kapitel keine weitere Betrachtung. Aus den anderen Landkreisen liegen derzeit keine Hinweise zu bestehenden Abbaurechten für Rohstoffe vor. Hinweise auf derartige Flächen in den Landkreisen können im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

6.1.2.2 *Bestehende Abbaurechte - Thüringen*

Abgesehen von den in Tabelle 14 genannten bergrechtlichen Flächen, sind nach aktuellem Kenntnisstand keine zusätzlichen Abbaurechte in Thüringen bekannt.

6.1.2.3 *Bestehende Abbaurechte – Hessen*

Abgesehen von den in Tabelle 15 genannten bergrechtlichen Flächen, sind nach Auskunft des Regierungspräsidiums keine zusätzlichen Abbaurechte in Hessen vorhanden.

6.1.3 Altbergbaugebiete

Unter den Belangen des Bergbaus sind entsprechend der Festlegung des Untersuchungsrahmens schließlich auch Altbergbaubereiche zu betrachten, sofern hierzu Hinweise vorliegen bzw. durch die zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden können.

Auf die in den nachfolgenden Tabellen 16 und 17 aufgeführten Altbergbaubereiche ist im Rahmen der Antragskonferenzen bzw. in den Stellungnahmen hingewiesen worden. Sie wurden der Festlegung des Untersuchungsrahmens für Abschnitt C, Vorhaben 4 (vom 08.11.2017) entnommen. Die genaue Lage ist dementsprechend nicht bekannt.

Tabelle 16: Bekannte Altbergbaugebiete im Abschnitt C – Niedersachsen

| Örtlichkeit | TKS-Nr. | Altbergbaubereich |
|--------------|---------|-------------------------------|
| bei Düderode | 70a | Stillgelegte Braunkohlengrube |

Tabelle 17: Bekannte Altbergbaugebiete im Abschnitt C – Thüringen

| Örtlichkeit | TKS-Nr. | Altbergbaubereich | Rechtsinhaber |
|---------------------------|---------|---------------------------------------|---------------------------|
| Oberzella-Kristingshof | 95 | Altbergbau, Braunkohlenbergbau | Oberzella-Kristingshof |
| Ostabhäng des Steinkopfes | 166 | Altbergbaurevier, Revier am Steinkopf | Ostabhäng des Steinkopfes |
| Westhang des Hornkammes | 166 | Altbergbaurevier, Hornkamm-Revier | Westhang des Hornkammes |
| südlich von Neuhof | 166 | Alter Kupferschieferbergbau | südlich von Neuhof |
| Neuenhof und Stedtfeld | 166 | Bergbaugebiete | Neuenhof und Stedtfeld |

Für Nordhessen liegen der Bergaufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt keine Informationen zu Altbergbauflächen innerhalb des Untersuchungsraumes vor.

6.2 Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

6.2.1 Bergbauberechtigungen

Wie in Kap. 6.1 dargelegt, sind in den TKS 69b, 70a, 73, 74, 77, 78, 80, 87, 90, 91, 92, 93a, 93b, 94, 95, 166 und 303 konkrete Betroffenheiten von bestehenden Bergbauberechtigungen gegeben. Es liegen jedoch keine Aussagen zu den Sprengbereichen vor bzw. lassen sie sich auf Ebene der Bundesfachplanung nicht flächendeckend für alle potenziell betroffenen Bereiche erheben. Die Prüfung und Berücksichtigung von Sprengbereichen kann erst im anschließenden Planfeststellungsverfahren erfolgen, wenn die konkrete Trassenachse feststeht. In diesem Zusammenhang sind ebenfalls noch die bundeslandspezifischen Richtlinien für das Sprengwesen abzu prüfen.

Die Unternehmen des Bergbaus sind zudem an der weiteren Planung zu beteiligen, da nur diese die notwendigen Details zur Planung beitragen können. Beeinträchtigungen von bergrechtlichen Flächen können voraussichtlich durch eine angepasste Feintrassierung vermieden werden.

6.2.2 Bestehende Abbaurechte

Da für den Untersuchungsraum in Abschnitt C derzeit keine Informationen über bestehende Abbaurechte vorliegen, können Auswirkungen des Vorhabens nicht geprüft und bewertet werden. Dies wäre auf der Ebene des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen.

6.2.3 Altbergbauggebiete

Altbergbauggebiete mit möglichen Bergsenkungsbereichen weisen generell eine potenziell erhöhte bautechnische Erschwernis bzw. ein bautechnisches Risiko auf. Dies liegt darin begründet, dass erhöhte Kosten und bautechnische Erschwernisse durch zusätzlich erforderliche Sicherungsmaßnahmen auftreten. Darüber hinaus tritt ein dauerhaft erhöhtes Risiko einer Beschädigung der Leitungstrasse im Falle von Hangrutschungen und Senkungen auf. Grundsätzlich sind Dolinen/ Senkungen bautechnisch gut beherrschbar. Dolinen wurden aus diesem Grund im Rahmen des Antrags auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG bereits der Bautechnischen Widerstandsklasse III zugeordnet.

6.2.3.1 Auswirkungen auf Altbergbauggebiete - Thüringen

Seitens des Thüringer Landesbergamtes Gera wurde darauf hingewiesen, dass altbergbauliche Belange (z. B. bergmännische Hohlräume, Tagesbrüche, Bohrungen, tagesnahe Grubenfelder usw.) erst bei konkretisiertem Trassenverlauf und somit in Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens abgeprüft werden sollten.

6.2.3.2 Auswirkungen auf Altbergbaugebiete – Niedersachsen

Mögliche Auswirkungen auf das Altbergbaugebiet bei Düderode sind auf der nachgelagerten Planungsebene der Planfeststellung abzuprüfen, wenn eine konkrete Betroffenheit durch den Trassenkorridor gegeben ist.

6.2.3.3 Auswirkungen auf Altbergbaugebiete – Hessen

Da der Bergaufsicht für Nordhessen beim Regierungspräsidium keine Informationen zu Altbergbauflächen innerhalb des Untersuchungsraumes vorliegen, können Auswirkungen des Vorhabens nicht geprüft und bewertet werden.

7 ORDNUNGSRECHTLICHE BELANGE

7.1 Bestandserfassung im Untersuchungsraum (einschl. Abgrenzung zu Inhalten der RVS/SUP)

Ordnungsrechtliche Belange werden weder in der RVS noch in der SUP betrachtet. Entsprechend erfolgt eine Berücksichtigung und Prüfung in der vorliegenden Unterlage.

In der Festlegung des Untersuchungsrahmens vom 08.11.2017 für das Vorhaben 4, Abschnitt C „Bad Gandersheim / Seesen – Gerstungen“ wird unter dem Aspekt der ordnungsrechtlichen Belange aufgeführt:

- **TKS 69b** (Werra-Meißner-Kreis, Gemeinde Neu-Eichenberg):
Hinweis der Gemeinde, dass das gesamte Gelände am und um den Bahnhof als besonders gefährdetes Bombenabwurfgebiet eingestuft ist. Baumaßnahmen sind dort nur unter Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes zulässig.
- **TKS 95** (Wartburgkreis, Einheitsgemeinde Gerstungen):
ein ca. 300 ha großes, munitionsbelastetes Gebiet zwischen Unterellen und Fernbreitenbach, in dem mit der Munitionsräumung bereits begonnen worden ist.

Andere mit Munition bzw. Kampfmittelaltlasten großflächig belastete Areale innerhalb des Untersuchungsraumes sind nicht bekannt.

7.2 Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Da auf Ebene der Bundesfachplanung nach § 8 NABEG der exakte Verlauf der Trassenachse noch nicht feststeht, können keine Aussagen darüber getroffen werden, welche genauen Flächen innerhalb der TKS 69b und 95 betroffen sein könnten. Somit können auch keine konkreten Auswirkungen auf die o. g. Bereiche ermittelt und bewertet werden.

Der Belang kann erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens detailliert geprüft werden, wenn die Kampfmittelfreiheit soweit wie möglich baubegleitend bzw. unmittelbar vor Umsetzung des Bauvorhabens nachzuweisen wäre.

Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass im Zuge der Bauphase auf belasteten Flächen eine Kampfmittelräumung notwendig wäre, welche mit hohen Kosten und Verzögerungen im Bauablauf verbunden sein kann.

8 BELANGE DER INFRASTRUKTUR, DES FUNKBETRIEBS ODER DES STRAßENBAUS

8.1 Bestandserfassung im Untersuchungsraum (einschl. Abgrenzung zu Inhalten der RVS/SUP)

Im Rahmen der RVS werden die betrachtungsrelevanten raumordnerischen Kategorien Verkehr, Energieversorgung, erneuerbare Energien, Kommunikation und Wasserwirtschaft mit den zugehörigen Unterkategorien erfasst und bewertet, sodass diese in dem vorliegenden Kapitel keinen Betrachtungsgegenstand mehr bilden. Ebenfalls Gegenstand der RVS ist die Erfassung und Bewertung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (darunter fallen auch bestehende Wind- und Solaranlagen innerhalb von Sondergebieten ab 5 ha-Größe), die im vorliegenden Kapitel daher ebenfalls keine Berücksichtigung finden.

Die SUP berücksichtigt als umweltrelevante Vorbelastungen (vgl. Unterlage IV.1, Kap. 3.3) u. a. die Kriterien „Flughäfen, Landeplätze, Flughafenbezugspunkte“ und „Windkraft- und Solaranlagen“.

Dafür finden im Rahmen der Behandlung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange die Belange der Infrastruktur, des Funkbetriebs und des Straßenbaus Berücksichtigung, sofern eine Relevanz und Betroffenheit auf Ebene der Bundesfachplanung gegeben ist und es sich um Bestandsinfrastruktur handelt. Ebenfalls betrachtet werden zusätzliche Wirkungen, wie z.B. Abstandsregelungen und Höhenbeschränkungen.

Detailliert werden hierbei entsprechend der Festlegung des Untersuchungsrahmens für den Abschnitt C die nachfolgend aufgeführten Aspekte betrachtet:

- Mögliche Konflikte bzw. die Verträglichkeit des Vorhabens mit der Betriebssicherheit und sachgemäßen Funktion von Infrastruktureinrichtungen (z.B. Einrichtungen der DB AG, Straßen des öffentlichen Verkehrs, Gas- und Stromleitungen), insbesondere anhand zu berücksichtigender Stellungnahmen.
- Die Kreuzung mit bestehenden Infrastrukturen sowie Versorgungs- und Entsorgungsleitungen an Konfliktschwerpunkten.

- Mögliche Beeinträchtigungen der Betriebssicherheit und sachgemäßen Funktion von Gas- und Stromleitungen, insbesondere der Einfluss von Hochspannungsleitungen auf den Korrosionsschutz von Gasleitungen und Erdungsanlagen.
- Es wird dargelegt, dass technische Hochwasserschutzanlagen in Bereichen eingeschränkter Planungsfreiheit durch die Realisierung des Vorhabens nicht beeinträchtigt werden.

8.1.1 Mögliche Konflikte bzw. die Verträglichkeit mit der Betriebssicherheit bei der Querung von Infrastruktureinrichtungen

Eine detaillierte Auflistung der zu querenden Infrastruktureinrichtungen im Abschnitt C findet sich in Anhang 2.

Die Erstellung dieses Anhangs erfolgte in Anlehnung an Anhang 14 des Antrags nach § 6 NABEG (Steckbriefe, Kap. 3.1.3.1), Ermittlung technische Engstellen (typische Quersituationen) für die Kategorien Verkehrsinfrastruktur (Straße, Schienen), Gewässer (Fließgewässer, Deiche) und erdverlegte Produktleitungen.

8.1.2 Einfluss von Hochspannungsleitungen auf Gasleitungen und Erdungseinrichtungen

Zur dauerhaften Sicherung der Betriebssicherheit und der Gewährleistung der Funktion von Gasleitungen ist ein dauerhafter Schutz vor Korrosion notwendig. Korrosion ist auf Potenzialunterschiede zwischen einem metallischen Werkstoff (hier Gasleitung) und seiner Umgebung (Erdboden) zurückzuführen. Potenzialdifferenzen und die daraus resultierende Korrosion kann durch verschiedene Faktoren begünstigt werden. Treten verschiedene Bodenarten und unterschiedlich belüftete Böden nebeneinander auf (z. B. gut belüfteter Sandboden und unbelüfteter Lehmboden), so führt dies zu einer Potenzialdifferenz im Boden. Potenzialdifferenzen können ebenfalls durch Kontaktelemente auftreten (z. B. Kontakt der Rohrleitung mit einem Stahlbetonbauwerk). Liegen Rohrleitungen unter oder nahe Hochspannungsfreileitungen, können durch induzierte Wechselströme Potenzialunterschiede und somit Korrosionsschäden auftreten. HGÜ-Kabel verursachen bedingt durch ihre Schirmung keine elektrischen Felder außerhalb des Kabels im Erdboden. Korrosionsschäden an erdverlegten Produktleitungen, die durch das Erdkabelvorhaben ausgelöst werden, können somit sicher ausgeschlossen werden.

8.1.3 Hochwasserschutzanlagen in Bereichen eingeschränkter Planungsfreiheit

Hinweise auf technischen Hochwasserschutzanlagen (z. B. stationäre bauliche Anlagen, wie Flutmauern, Dämme oder Hochwasserrückhaltebecken) in Bereichen eingeschränkter Planungsfreiheit sind im Abschnitt C nicht vorhanden.

8.1.4 Funkbetrieb

Hinweise aus dem Festlegungsprotokoll oder Stellungnahmen zur potenziellen Beeinträchtigung des Funkbetriebs liegen für den Abschnitt C nicht vor.

8.1.5 Betroffenheit von Windkraft- und Solaranlagen

In diesem Kapitel werden die konkreten Betroffenheiten auf Ebene der Bundesfachplanung bezüglich der Tangierung von bestehenden Windkraft⁶- oder Solaranlagen dargelegt.

Tabelle 18: Betroffenheit von Windkraft- und Solaranlagen

| TKS-Nr. | Beschreibung |
|---------|--|
| 166 | Im TKS befinden sich sechs Windkraftanlagen zwischen km 39,5-41,0 (zwischen Hörselberg-Hainich und Hötzelsroda). |
| 300 | Im TKS befindet sich ein Solarpark bei km 16,0 (nördlich von Nörten-Hardenberg). |
| 70a | Im TKS befinden sich vier Windkraftanlagen bei km 2,0-3,0 (nördlich von Oldenrode). |
| 70b | Im TKS befinden sich zwei Windkraftanlagen bei km 12,0 (südlich von Bilshausen). |
| 76 | Im TKS befinden sich fünf Windkraftanlagen, davon zwei bei km 15,0-16,0 (nordwestlich von Heyerode) und drei Anlagen bei km 21,0 (nordwestlich von Mönchhosbach). |
| 78 | Im TKS befinden sich sechs Windkraftanlagen, davon fünf zwischen km 15,5-17,0 (bei Reinholterode) und eine Anlage bei km 24,5 (zwischen Bodenrode-Westhausen und Heilbad Heiligenstadt). |
| 80 | Im TKS befindet sich eine Windkraftanlage bei km 37,0 (westlich von Hüpstedt). |
| 90 | Im TKS befinden sich sechs Windkraftanlagen zwischen km 10,0-11,5 (südlich von Hönebach). |
| 93a | Im TKS befinden sich zwei Windkraftanlagen bei km 4,0 (bei Unterneurode). |
| 95 | Im TKS befinden sich zwei Windkraftanlagen bei km 6,5 (nördlich von Horschlitt). |

⁶ Berücksichtigt wurden Daten zu bereits gebauten, im Bau befindlichen, genehmigten sowie in der Genehmigung befindlichen Windkraftanlagen.

8.2 Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

8.2.1 Mögliche Konflikte bzw. die Verträglichkeit mit der Betriebssicherheit bei der Querung von Infrastruktureinrichtungen

Konflikte sind bei Querungen von Verkehrsinfrastrukturen (z. B. Einrichtungen der DB AG, Straßen für den öffentlichen Verkehr) zu erwarten.

Teilweise bedürfen diese Infrastruktureinrichtungen keiner Beschreibung im Detail, sondern können entsprechend ihrer Ausprägung in Musterfälle (z. B. Bahnstrecke mit zugelassener Geschwindigkeit von ≤ 160 km/h) klassifiziert werden (vgl. Anhang 2), die durch geeignete technische Maßnahmen ohne Beeinträchtigung von Funktion und Betriebssicherheit gequert werden. In einigen Fällen bilden diese Infrastruktureinrichtungen jedoch auch für sich bzw. in Kombination mit anderen Belangen Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit (Engstellen- und Querungssituationen mit erhöhter bautechnischer Anforderung, die aufgrund ihrer Komplexität einer Einzelfallbetrachtung unterzogen werden müssen). Diese Bereiche werden in der Unterlage VII, Kap. 3.1.3 dargelegt und geprüft.

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit Funktion und Betriebssicherheit der Infrastruktureinrichtungen wird erreicht durch die Wahl geeigneter Bauweisen zur Querung (z. B. HDD, geschlossene Bauweise) sowie der zusätzlichen Berücksichtigung von Auflagen des jeweiligen Betreibers der Infrastruktureinrichtung (z. B. Abstandsregelungen) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

8.2.2 Einfluss von Hochspannungsleitungen auf Gasleitungen und Erdungseinrichtungen

Eine allgemeingültige Formulierung von Mindestabständen zwischen möglicherweise durch Streustromkorrosion gefährdeten unterirdisch verlegten Leitungen und einem Erdkabelvorhaben kann aufgrund der Vielzahl von Einflussfaktoren nicht getätigt werden. Vielmehr ist auf Ebene der Planfeststellung eine einzelfallbezogene Absprache mit dem Betreiber der potenziell gefährdeten Leitung notwendig. Kathodische Korrosionsschutzeinrichtungen können generell so justiert werden, dass eine Anpassung an die Umgebungsbedingungen (z.B. elektrische Gleichstrombahnen) möglich ist.

8.2.3 Hochwasserschutzeinrichtungen in Bereichen eingeschränkter Planungsfreiheit

Eine potenzielle Beeinträchtigung von Hochwasserschutzeinrichtungen im Bereich vom durch das Erdkabel geplante Vorhaben kann erst im Rahmen der Planfeststellung durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden. Mögliche Auflagen sind ebenfalls im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigen.

8.2.4 Funkbetrieb

Durch das als Erdkabel geplante Vorhaben kann eine dauerhafte Beeinträchtigung des Funkbetriebs mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

8.2.5 Betroffenheit von Windkraft- und Solaranlagen

Bei bestehenden Windkraftanlagen sind die Einzelstandorte der Windräder bekannt, so dass mit entsprechenden bautechnischen Maßnahmen unter Beachtung von Abstandrestriktionen eine Querung eines bestehenden Windkraftanlagenfeldes mit einem Erdkabel möglich ist und keine Auswirkungen zu erwarten sind. Auch im Bereich von bestehenden Solaranlagen ist durch bautechnische Maßnahmen eine Verlegung des Erdkabels gegebenenfalls möglich. Im Rahmen der Planfeststellung sind hierfür Abstimmungen mit dem jeweiligen Anlagenbetreiber erforderlich, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

9 ANDERE BEHÖRDLICHE VERFAHREN

9.1 Bestandserfassung im Untersuchungsraum (einschließlich Abgrenzung zu Inhalten der RVS / SUP)

Andere behördliche Verfahren finden keine Berücksichtigung in SUP und RVS und werden daher im Rahmen der sonstigen öffentlichen und privaten Belange behandelt.

Zu anderen behördlichen Verfahren zählen Flurbereinigungs- und Bodenneuordnungsverfahren sowie die dazu erlassenen Veränderungssperren. In der vorliegenden Unterlage werden nur Verfahren berücksichtigt, die den Vorhabenträgern bereits bekannt sind bzw. zu denen bereits Hinweise im Rahmen der bisherigen Bundesfachplanung eingegangen sind. Auf Ebene der Bundesfachplanung ist zu prüfen, inwieweit eine Beeinträchtigung in diesen Bereichen bereits angenommen oder ausgeschlossen werden kann.

Für den Abschnitt C „Bad Gandersheim / Seesen – Gerstungen“ liegen die nachfolgend aufgeführten Hinweise zu geplanten Flurbereinigungsverfahren vor:

- **TKS 68** (Bekanntmachung vom 31.08.2017, Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig):
In der Gemarkung Einbeck, Ortsteile Volksen und Salzderhelden (Landkreis Nörtheim) soll ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren nach §§ 91 ff FlurbG durchgeführt werden. Dieses Zusammenlegungsverfahren soll die Umsetzung der vom Leineverband geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen im o.g. Gebiet unterstützen und darüber hinaus die Ausweisung von Gewässerrandstreifen ermöglichen. Zudem werden Flächen der betroffenen Grundeigentümer zu größeren Wirtschaftseinheiten zusammengelegt. Die vorgesehenen Gebiete liegen zu großen Teilen im TKS 68.

- **TKS 70** (Bekanntmachung vom 14.03.2018, Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig):

Die im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens geplanten Mischwaldflächen (E. Nr. 612) am Fuße des Lohberges liegen außerhalb des TKS 70. Entlang des Totenhäuser Grabens, des Ellerbachs und der Hahle sind innerhalb des TKS 70 u. a. die Anlage von Gewässerrandstreifen und die Entwicklung von Streuobstwiesen und linearen Gehölzpflanzungen vorgesehen.

- **TKS 74** (Hinweis vom 26.04.2017, VG Uder, Gemeinde Asbach-Sickenberg):
In der Gemarkung Sickenberg, Gemeinde Asbach-Sickenberg (Landkreis Eichsfeld) ist für den überwiegenden Teil der Flurstücke der Flur 8 der Gemarkung Sickenberg ein Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

9.2 Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Die Bundesfachplanung dient der räumlichen Konkretisierung des Erdkabelvorhabens, wobei das Ergebnis der Bundesfachplanung nur noch ein 1.000 Meter breiter Trassenkorridor ist, der von der BNetzA festgelegt wird. Dieser Trassenkorridor ist für das anschließende Planfeststellungsverfahren, in dem der grundstücksgenaue Trassenverlauf bestimmt wird, verbindlich. Da auf Ebene der Bundesfachplanung nach § 8 NABEG der exakte Verlauf der Trassenachse noch nicht feststeht, können keine Aussagen darüber getroffen werden, welche genauen Flächen innerhalb der TKS 68, 70 oder 74 betroffen sein könnten. Somit können auch keine konkreten Auswirkungen auf die o. g. Flurbereinigungsverfahren ermittelt und bewertet werden.

10 BELANGE DER BUNDESWEHR

10.1 Bestandserfassung im Untersuchungsraum (einschl. Abgrenzung zu Inhalten der RVS/SUP)

Im Rahmen der RVS werden textlich und zeichnerisch fixierte Ziele und Grundsätze zu militärischen Gebieten bzw. militärische Anlagen unter dem Aspekt der „sonstigen räumlichen Erfordernisse“ in der Unterkategorie „Gebiete zum Zwecke der Verteidigung“ betrachtet, sofern diese in den relevanten Raumordnungsplänen und -programmen der Länder bzw. Regionalplänen enthalten sind (vgl. Unterlage III).

Für die schutzgutbezogenen Untersuchungen der SUP stellen militärische Gebiete bzw. die Belange der Bundeswehr keinen Prüfgegenstand dar, sie werden lediglich als Vorbelastung beim Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit herangezogen.

Im Rahmen der sonstigen öffentlichen und privaten Belange sind somit Belange der Bundeswehr zu berücksichtigen, die nicht bereits durch den Prüfumfang der RVS abgedeckt worden sind.

Im TKS 69a, 69b, 76, 77 und 78 befinden sich Hubschraubertiefflugstrecken. Das TKS 69 a, 69b liegt teilweise im Interessenbereich der Luftverteidigungsradaranlage Auenhausen.

10.2 Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Da im Abschnitt C „Bad Gandersheim / Seesen – Gerstungen“ keine Freileitungsausführung vorgesehen ist, werden keine Beeinträchtigungen der vorhandenen Hubschraubertiefflugstrecken bzw. der Luftverteidigungsradaranlage in den oben genannten TKS angenommen.

11 BELANGE DER GEWERBEAUSÜBUNG

11.1 Bestandserfassung im Untersuchungsraum (einschl. Abgrenzung zu Inhalten der RVS/SUP)

Entsprechend der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Unterlagen nach § 8 NABEG ist für diesen Belang darzulegen, ob bereits auf Ebene der Bundesfachplanung mögliche Beeinträchtigungen der Gewerbeausübung von Betrieben erkennbar sind, wenn deren Bestand durch eine Realisierung des Stromleitungsvorhabens in einem Trassenkorridor betroffen ist.

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen im Abschnitt C keine Hinweise darauf vor, dass Belange der Gewerbeausübung durch das geplante Erdkabelvorhaben betroffen sind.

Auswirkungen auf das Vorhaben können entsprechend nicht geprüft und bewertet werden.